

Die 14-tägige Informationszeitung von LexisNexis: Steuer-, Rechts- und Wirtschaftsinformationen für Klein- und Mittelunternehmen - € 2,50

Aktuell:

GEWINNBESTEuerung

Die EU-Kommission hat einen Vorstoß für eine Änderung der Gewinnbesteuerung von KMU vorgelegt, die auf eine massive Vereinfachung hinauslaufen würde.

KMU sollen alle Gewinne, die sie in den 25 Mitgliedstaaten der EU erzielt haben, nach den Steuerregelungen des Landes ermitteln können, in dem ihre Muttergesellschaft bzw. ihre Hauptverwaltung ansässig ist. KMU, die eine Zweigniederlassung in einem anderen EU-Land gründen wollen, könnten ihre Steuererklärung also nach den ihnen vertrauten Steuerregelungen abgeben. Dieses System soll zunächst in Form eines fünfjährigen Pilotmodells eingeführt werden. Es wäre sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Unternehmen freiwillig. Unklar ist noch, welche EU-Staaten mitmachen. Die Kosten der derzeitigen Regelung für KMU sind überproportional hoch.

SMART (L)IST

Top-Ranking 1-1/2006 der Unternehmen im Bereich Klein- und Mittelbetriebe

PRODUZENTEN
Stihl Gesellschaft m.b.H.
2380 Perchtoldsdorf

Herstellung von Bauelementen

GEWERBE UND HANDEL
Brüder Volckmar
GmbH & Co KG
8021 Graz

Verpackungen

DIENSTLEISTER
update software AG
1040 Wien

Software und Datenverarbeitung



Die 14-tägige Informationszeitung von



Gewerbe und Handel sind der Job-Motor

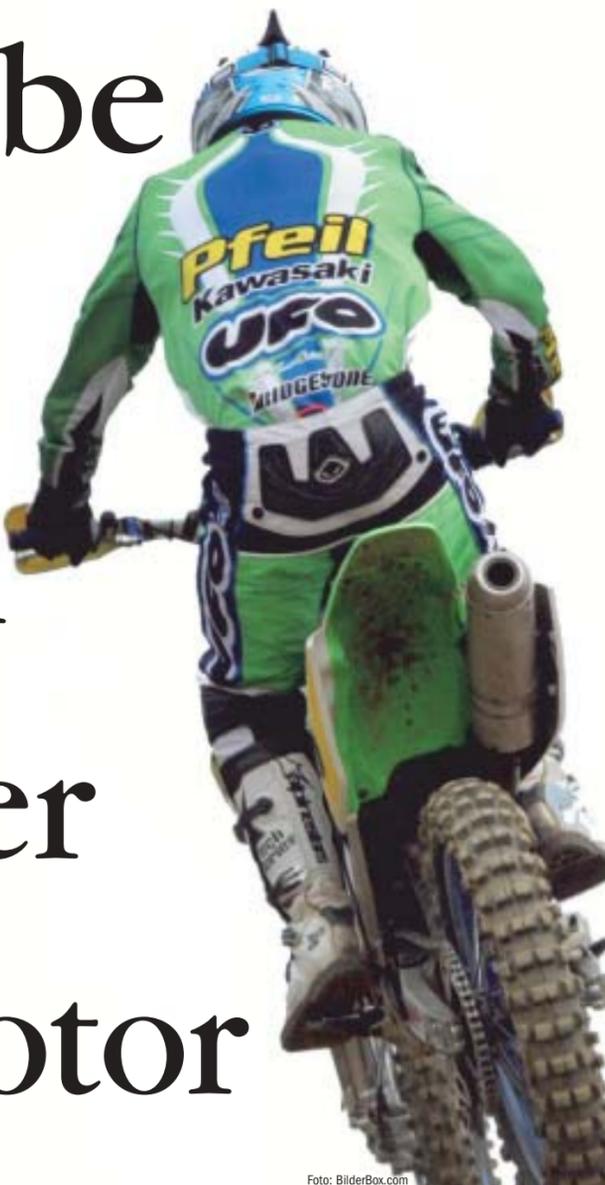


Foto: BilderBox.com

MOTTO 2006 BEDEUTET: DEN BETRIEBEN UNTER DIE ARME GREIFEN

Das Gewerbe und Handwerk zeigt sich wieder als Jobmotor und Beschäftigungsstabilisator. 2005 konnte ein Zuwachs von 7.200 Arbeitsplätzen verzeichnet werden.

Es gilt, Wirtschaftspolitik für die kleinen und mittleren Unternehmen zu betreiben. So wünscht sich beispielsweise der Gewerbe-Obmann Georg Toifl drei Punkte: Die Schaffung einer Investitionszuwachs-Prämie neu, eine steuerliche Absetzbarkeit von Handwerksleistungen an Private sowie eine Mehrwertsteuerreduktion für arbeitsintensive Dienstleistungen. WKO-Präsident Leitl sieht die österreichische Wirtschaftslage positiv. S2

FÖRDERUNGEN



Kreative Bilanz
„Österreichs Hauptstadt ist die Top-Location für Junge Kreative.“ S16
Norbert Kettner, departure

MARKTERWEITERUNG



Gemeindepolitik
„KMU-Experten sind für Markterweiterung in der EU im Jus-Net.“ S12
Dr. Leo W. Chini

STRAFRECHT



Neue Richtlinien
„Ab 2006 können auch Unternehmen strafrechtlich belangt werden.“ S9
Dr. Wolfgang Punz

INHALT: TOP-THEMA

Das „Jahr des Mittelstandes“. Innovation ist gefragt. S2

STEUER

Societas Europaea. EU-weite Verschmelzungen. S4
Europäische Zinsrichtlinie. Erste Erfahrungen. S6
Abgabenänderungsgesetze. Zahlreiche Neuerungen. S7

RECHT

„Wem die Stunde schlägt“. Rückforderungsansprüche. S8
Arbeit macht krank. Die psychische Gesundheit der ÖsterreicherInnen leidet. S9
Das neue Unternehmensstrafrecht im Brennpunkt. D.A.S. gibt Ratschläge. S10
Inkasso-Dienste. Forderungsmanagement ist notwendig. S10

WIRTSCHAFT

Insolvenzbarometer. Grundsätzlich optimistische Aussichten für 2006. S11
Gemeindeorientierte KMU – Politik. JUS-NET KMU definiert den Marktkern. S12
Sigmund Freud – Superstar. Die neue Privatuniversität. S13

SERVICE

Editorial S2
Impressum S3
Aktuelles
Vereinfachungen für KMU seitens der EU-Kommission. S7
Innovation
departure setzt neue Maßstäbe als Förderer für Creative Industries. S16



Der führende Spezialist im Rechtsschutz

Tel.: 01 404 64
www.das.at

WISUR
Wirtschaftsinformationen



www.wisur.at

Der Jahresrückblick zeigt, dass sich Österreichs Wirtschaft im vergangenen Jahr gut behauptet hat.

WKO-Präsident Leitl ruft 2006 zum „Jahr des Mittelstandes“ aus

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert den noch offenen Teil der Steuerreform für Klein- und Mittelbetriebe ein. Die Wirtschaft hat sich 2005 trotz schwieriger Rahmenbedingungen gut geschlagen.

Die Wirtschaftskammer hat im Herbst vergangenen Jahres die Unternehmen zur aktuellen wirtschaftlichen Stimmung sowie zu ihren Erwartungen für das kommende Jahr befragt: 2005 bleibt dabei etwas hinter 2004 zurück und die zarten positiven Impulse werden für eine wesentlich größere Wachstumsdynamik 2006 als noch zu schwach eingestuft. „Auch wenn wir 2005 weniger stark oder zumindest nicht stärker wuchsen als 2004 hat sich die österreichische Wirtschaft im Vorjahr recht gut behauptet“, ist Wirtschaftskammer Österreich Präsident, Christoph Leitl, im Jahresrückblick überzeugt.

„Unsere Wirtschaftsentwicklung liegt leicht über dem EU-Durchschnitt und wir haben uns von dem negativen Sog der Wirtschaftsentwicklung in den großen, alten EU-Nachbarn leicht absetzen können. Leider konnten wir aber nicht deutlich von der starken Dynamik der kleineren, neuen EU-Nachbarn profitieren“, fasst Leitl das ambivalente vergangene Wirtschaftsjahr zusammen.

Angesichts der nicht gerade einfachen Rahmenbedingungen - Stürme und Hochwasser, Vogelgrippealarm, hohe Energie- und Rohstoffpreise, Arbeitslosigkeit, deutlich verzögerter EU-Konjunkturaufschwung - habe sich die Wirtschaft mit aller Kraft gegen die widrigen Bedingungen gestemmt und zeige unter diesen Umständen ein respektables Vorankommen. So wurden 2005 auch deutlich mehr Firmen gegründet als in Pleiten rutschten. „Freuen wir uns daher über diesen ‚Geburtenüberschuss‘ statt Trauerkundgebungen über Pleitenrekorde abzuhalten“, rückt Leitl den deutlich positiven Saldo in den Vordergrund.

Für 2006 erwarten die Unternehmen laut Umfrage ein etwas höheres Wachstum als 2005. „Um die 2-Prozent-Marke deutlich zu überspringen, müssen wir aber noch ordentlich die Weichen auf Wachstumskurs stellen“, macht Leitl klar. „Ich fordere daher von der Bundesregierung rasch den noch ausstehenden Teil der Steuerreform in Form eines ‚Mittelstandspakets‘ für Kleinbetriebe ein. Das heurige Jahr ist mit der



Das Motto heißt: Die eigene Innovationskraft zählt - und schafft so auch neue Arbeitsplätze

beginnenden österreichischen Ratspräsidentschaft sicherlich ein Jahr des EU-Schwerpunkts, es muss aber auch ein großes Jahr für unsere Kleinbetriebe werden! KMU dominieren auch die europäische Wirtschaft, zeigen wir vor, wie man ihre Rahmenbedingungen verbessert und so Wachstum und Beschäftigung unterstützt.“

Notwendig seien vor allem erhöhte Anreize für Investitionen von KMU und Erleichterungen zur Stärkung der Eigenkapitalbildung, um die Betriebe krisenfester zu machen, konkretisiert Leitl. „Die Einnahmen-/Ausgabenrechner benötigen eine zeitlich unbefristete Gewährung von Verlustvorträgen und eine steuerliche Begünstigung von nicht entnommenen Gewinnen. Und um Investitionen mit hoher inländischer Wertschöpfung und positiven Arbeitsmarkteffekten - etwa in thermische Sanierung - zu forcieren, haben wir das Modell der ‚Investitionszuwachsprämie Neu‘ vorgeschlagen. Diese gilt es nun raschest möglich umzusetzen“, so Leitl, der damit auch bereits in den ersten Monaten des neuen Jahres rechnet. All diese Maßnahmen wurden vom WIFO positiv beurteilt und tragen wesentlich zur Wachstums- und Beschäftigungsstrategie bei.

„Unsere Betriebe haben gezeigt, dass sie trotz schwieriger Umstände neue Arbeitsplätze zu schaffen bereit sind“, weist Leitl auf den aktuellen Beschäftigtenrekord von 37.000 neuen Arbeitsplätzen und 3,266 Millionen Arbeitnehmern (2005) hin. „Sie geben den Menschen Beschäftigung wie nie zuvor und dennoch ist die Nachfrage nach Jobs leider noch immer höher als das zusätzliche Angebot.“ Daher müsse eine gezielte Wachstumspolitik die primäre gemeinsame Aufgabe für 2006 sein. Dazu gelte es auch die Diskriminierung der Unternehmer beim Spitzensteuersatz zu beseitigen, die derzeit 50 Prozent zahlen, während

Kapitalerträge und Gehälter von Unselbstständigen mit höchstens 43 Prozent besteuert werden.

Mit Nachdruck müssten ebenso die Bemühungen um die Lehrlingsausbildung weiter verfolgt werden. Leitl: „Grünes Licht des Parlaments für unseren Modernisierungsvorschlag der Lehre durch ein Modularsystem haben wir kürzlich bekommen. Nun geht es an die Umsetzung, um die Qualifizierung unserer Mitarbeiter weiter zu heben und unseren Standort abzusichern.“ Dank gemeinsamer Anstrengungen und der Blum-Prämie konnte die Lehrstellenlücke mit Ende des Vorjahres um 133 (-5,3 %) weiter verkleinert und insgesamt 3.512 Lehrverträge (+6,8 %) mehr abgeschlossen werden als 2004, berichtet Leitl. Dies sei eine gute Basis für das neue Jahr.

„Die Rahmenbedingungen für Betriebe, die Mitarbeiter beschäftigen, müssen aber auch bei der Arbeitszeit noch deutlich flexibler werden“, richtet der Wirtschaftskammerpräsident seinen Appell an die Arbeitnehmer-Seite.

„Die Klein- und Mittelbetriebe sind das Rückgrat unserer Wirtschaft, das es auch für die Zukunft im globalen Wettbewerb zu stärken gilt, um ausreichend wachsen und beschäftigen zu können“, ruft Leitl das Jahr 2006 zum ‚Jahr des Mittelstandes‘ aus.

„Die Menschen in Europa sorgen sich um die Zukunft und streben nach Sicherheit. Die Österreicher sind zwar kritische, aber im Herzen überzeugte Europäer. Sie wollen allerdings kein schwaches und zerstrittenes, sondern ein starkes und handlungsfähiges Europa, ein Europa das nützt und schützt, ein Europa, das auch emotionelle Heimat bietet. Eine gesunde, wachsende Wirtschaft kann dieses Gefühl vermitteln und wird dies auch 2006 tun“, ist der WKÖ-Präsident überzeugt.

EDITORIAL

Die Zeitung für Klein- und Mittelbetriebe in Österreich!

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Jahr 2006 startet mit Neuerungen in zahlreichen Steuergesetzen. Besonders gravierend für Unternehmer und Unternehmerinnen sind die Änderungen im Umgründungssteuergesetz sowie die Einführung der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen laut EU- und internationalen Vorgaben.

Eine bestürzende Statistik zeigt die Insolvenzen des letzten Jahres sowohl von Unternehmen als auch von Privatpersonen auf. Wurde doch für 2005 eine positive Bilanz vorhergesagt zeigt sich am Jahresende das Gegenteil.

Nichts desto trotz sehen Experten die Zukunft optimistisch. Speziell für KMU gilt jedoch: Detaillierte Information über die Geschäftspartner und die Kundenstruktur ist oft „überlebensnotwendig“.

Eine Alternative zum herkömmlichen Coaching bietet die Sigmund-Freud-Privatuniversität an. Im Rahmen verschiedener Forschungsprojekte werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Unternehmen in ganz Österreich bei Problemen am Arbeitsplatz psychologisch unterstützt - Therapien können auf Wunsch in über 15 Sprachen durchgeführt werden!

In einem Interview mit Lexpress spricht Prof. Alfred Pritz über seine Intentionen zur Gründung der Universität sowie über die Eröffnung der angeschlossenen Sigmund-Freud-Ambulanz.

Wir hoffen, Ihnen auch mit dieser ersten Ausgabe im neuen Jahr, interessante und aufschlussreiche Themenschwerpunkte zu bieten.

Ihre Lexpress-Redaktion.



Ausschreibungen.

Exklusiv-Recherche-Service für Lexpress-Leser

In Zusammenarbeit mit **informations-broker.net** bietet Lexpress seinen Lesern die Möglichkeit, gegen eine vergünstigte monatliche Abogebühr bequem per E-Mail über öffentliche sowie privatgewerbliche Ausschreibungen EU-weit informiert zu werden.

Sie ersparen sich das mühsame Suchen in komplizierten Datenbanken und haben wieder Zeit für Ihr eigentliches Geschäft. Und so sieht der Service aus:

Unter <http://lexpress.informations-broker.net> melden Sie sich für den Dienst an. Dabei wählen Sie aus, über welche Branchen und Regionen wir Sie informieren sollen. Per E-Mail - auf Wunsch täglich - erhalten Sie dann interessante Ausschreibungen in Form von Trefferlisten zugeschildet. Aus diesen können Sie dann nur diejenigen als komplettes Ausschreibungsdokument gegen eine geringe Gebühr erwerben, die Sie auch wirklich interessieren. Das Ganze wird bequem von uns abgewickelt.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- **ZEITERSPARNIS:** Sie sparen wertvolle Zeit und damit Kosten, weil Sie nicht selbst Ausschreibungsdatenbanken durchforsten müssen.
- **QUALITÄT:** Sie erhalten nur die Ausschreibungen, die für Sie wirklich interessant sind.
- **UMFASSENDE RECHERCHE:** Wir suchen quer durch alle Branchen und Regionen.

- **PREISVORTEIL:** Lexpress-Leser zahlen geringere Monatsgebühren und sie erhalten die ersten drei kompletten Ausschreibungsdokumente kostenlos!

Halten Sie zur erstmaligen Anmeldung unter <http://lexpress.informations-broker.net> bitte die Abo-Nummer bereit, die sich auf dem Adressticket Ihres Lexpress-Exemplars befindet!

Mit Saldenliste, kurzfristiger Erfolgsrechnung und Offener-Posten-Liste ist effizientes Controlling zu betreiben.

Auswertung der Buchhaltung ist das beste Controllinginstrument

Buchhaltung ist Pflicht – so steht es im Gesetz. Dabei sind die regelmäßigen und zeitnahen Auswertungen das einfachste, effizienteste und billigste Controllinginstrument.

Die Klassiker unter den Buchhaltungsauswertungen sind Saldenliste, kurzfristige Erfolgsrechnung und Offene-Posten-Liste.

Saldenliste

Die Saldenliste zeigt die Kontensalden der Bestände, Erträge und Aufwendungen. Unter Beständen versteht man Aktiva (Vermögensstände) und Passiva (Eigenkapital und Schulden). Sie umfassen die Kontenklassen 0 bis 3 und 9 (erste Stelle der Kontonummer). Erträge und Aufwendungen ergeben unterm Strich den Gewinn oder Verlust und betreffen die Kontenklassen 4 bis 8. Die meisten Saldenlisten sind gegliedert: Die Konten sind zu Zwischensummen ähnlich einer Bilanz zusammengefasst.

Achtung Vorzeichen: Durch die doppelte Buchhaltung werden Erträge oft mit Minus und Aufwendungen mit Plus dargestellt.

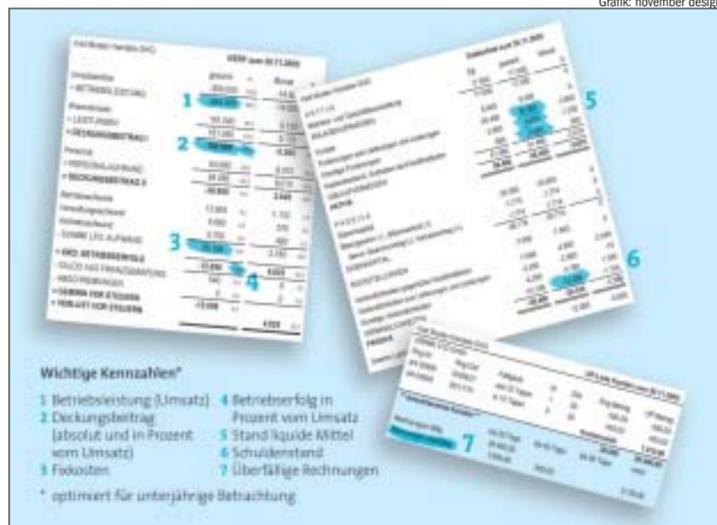
Das kann verwirren, wenn ein Gewinn negativ und ein Verlust positiv dargestellt wird.

KONTENKLASSEN DER SALDENLISTEN	
Klasse	Was ist das?
0	Anlagevermögen
1	Vorräte
2	Flüssige Mittel
3	Schulden
9	Eigenkapital
4	Umsätze
5	Variable Kosten
6	Personalkosten
7	Sonstige Fixkosten
8	Zinsen, Finanzen, Steuer

Viele Rechnungswesenprogramme können auch „andersrum“ ausdrucken. Auch Saldenlisten gegliedert nach Kontenklassen sind möglich aber nicht sehr übersichtlich.

Kurzfristige Erfolgsrechnung - KERF

Die KERF betrifft nur die Erfolgrechnung und gliedert die Konten nach betriebswirtschaftlichen Aspekten. So wird z.B. der Deckungsbeitrag separat dargestellt. Prozentsätze im Verhältnis



KERF, Saldenliste und Offene-Posten-Liste sind effiziente Auswertungsmittel

zum Umsatz zeigen Ihnen auf einen Blick wichtige Kennzahlen.

Die KERF-Gliederung umfasst meist neben der Deckungsbeitragsrechnung auch eine Aufgliederung der Fixkosten in Betriebs-, Verwaltungs-, Vertriebsaufwand, Abschreibungen, Finanzen und Steuern. Je nach Branche macht es Sinn, den KFZ-Aufwand oder die Reisekosten separat herauszuheben.

Für Dienstleister oder andere personalintensive Branchen gibt eine weitere Zwischensumme nach dem Personalaufwand (Deckungsbeitrag II) wertvolle Informationen. Spezialausdrucke über zwölf Monate oder vier Jahre zeigen die zeitliche Entwicklung.

Offene-Posten-(OP)-Liste

In einer OP-Liste werden alle

Schulden bei Lieferanten und alle Forderungen an Kunden im Detail dargestellt. So sehen Sie z.B. welche Rechnungen wie lange schon offen sind. Die OP-Liste ist meist in mehrere Kreise eingeteilt (z.B. Inland, Ausland, verbundene Unternehmen) und zeigt am Ende jedes Kreises die Summe der Forderungen oder Verbindlichkeiten nach der Fristigkeit (30, 60, 90, mehr als 90 Tage). Dadurch haben Sie rasch einen Überblick über die Außenstände, können Ihr Mahnwesen optimieren und die Liquidität gezielt planen.

Vorschau auf Lexpress Nr. 8: „Bilanz richtig lesen!“



Ingrid Szabo

Steuerberaterin bei Szabo & Partner Wirtschaftstreuhand GmbH

Tel: 01/278 13 55
Email: ingrid.szabo@szabo.at
www.szabo.at

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger
(Medieninhaber):
LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG
Marxergasse 25
1030 Wien
Austria

Tel.: +43-1-534 52 - 0
Fax: +43-1-534 52 - 141
E-Mail: verlag@lexisnexis.at

FN 8333f, HG Wien
DVR 0318299
UID ATU 10244500

Geschäftsführer:
Mag. Peter Davies, MBA

Redaktion:
Manuela Taschlmar

Sales Manager:
Ing. Klaus Kuso
Tel.: +43-1-534 52 - 1109
E-Mail:
klaus.kuso@lexisnexis.at

Projektleiter:
Kurt Rothleitner
Tel.: +43-1-534 52 - 1115
E-Mail:
kurt.rothleitner@lexisnexis.at

info@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

Lexpress bereitet relevante Informationen für Unternehmen höchst aktuell auf und richtet sich dabei an die Geschäftsführung bzw. das Top-Management der Zielgruppe.

Lexpress wird österreichweit verbreitet und spricht vor allem die Zielgruppen Dienstleister, Erzeuger und Groß- und Detailhandel an.

Nachreichung von Reisekostenabrechnungen im Berufungsverfahren.

Reisende soll man nicht aufhalten ... aber die Rechnung muss stimmen

Das Berufungsbegehren des Abgabepflichtigen auf Anerkennung (zusätzlicher) Reisekosten löst eine entsprechende Prüfungspflicht der Behörde aus, in deren Rahmen zunächst für jeden einzelnen Fall die beruflich geleisteten Reisebewegungen und dann die daraus entstandenen Aufwendungen festzustellen sind.

Der auch als Seminarveranstalter tätige Abgabepflichtige erhob gegen die nach Durchführung einer umfassenden abgabenbehördlichen Prüfung ergangenen Einkommen- und Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 1995 und 1997 Berufung, in der er u.a. beantragte, Reisekosten (Kilometergelder und Diäten) und die darin enthaltene Vorsteuer anzuerkennen, weil die entsprechenden Reisekostenabrechnungen vorlägen. Auf Vorlageersuchen der belangten Behörde wurden vom steuerlichen Vertreter des Abgabepflichtigen Ablichtungen von Schriftstücken vorgelegt, die im Begleitschreiben als „Reisekostenabrechnungen 1995 (13 Kopien) und Reisekostenabrechnungen 1997 (56 Kopien)“ bezeichnet wurden.

Die im Folgenden auszugsweise wiedergegebenen Ausführungen der belangten Behörde, mit denen sie das Berufungsbegehren des Abgabepflichtigen auf ertrag- und umsatzsteuerliche Anerkennung von Reisekosten als unbegründet abgewiesen hat, konnten der verwaltungsgerichtlichen Prüfung nicht standhalten:

„Dem Berufungsbegehren hinsichtlich der für die Jahre 1995 und

1997 als Betriebsausgaben geltend gemachten Reisekosten und der damit zusammenhängenden Vorsteuer kann aufgrund der erst in Beantwortung des Ersuchens um Ergänzung im Berufungsverfahren nachgereichten Reisekostenabrechnungen nicht gefolgt werden, da der Senat in freier Beweiswürdigung gemäß § 167 Abs 2 BAO zu dem Schluss gekommen ist, dass diese Unterlagen offenbar nachträglich in einem Zug verfasst wurden (gleiches Schriftbild, gleicher Stift; Anm. d. Red.: diese Annahme steht laut VwGH in Widerspruch mit dem Bild der Aktenlage, vgl. durchaus unterschiedliche Handschriften und Durchstreichungen) und damit als Nachweis nicht in Betracht kommen. Hätte doch der Abgabepflichtige schon im Betriebsprüfungsverfahren die Möglichkeit gehabt, diese Nachweise, wären sie schon damals wirklich vorhanden gewesen, vorzulegen, womit auch die Rechtsprechung über den höheren Wahrheitsgehalt von Erstaussagen zur Anwendung kommt.

Versäumter Begründungsaufwand der Berufungsbehörde

Ob die belangte Behörde dem Abgabepflichtigen die in den

„Reisekostenabrechnungen“ dokumentierten Reisebewegungen geglaubt oder nicht geglaubt hat, wird in der Begründung nicht klargestellt. Dass die in den Abrechnungen dokumentierten Reisebewegungen tatsächlich gar nicht vollzogen wurden, hätte von der Behörde für jeden einzelnen Fall erstens festgestellt und zweitens begründet werden müssen.

Der Hinweis auf eine „Rechtsprechung über den höheren Wahrheitsgehalt von Erstaussagen“ war keine geeignete Begründung. Abgesehen davon, dass diese „Rechtsprechung“ keine rechtlichen Aussagen enthält, sondern nur häufig – aber deswegen nicht zwingend und immer – zutreffende Erfahrungen aus der Ermittlungspraxis wiedergibt, kann das Unterbleiben einer früheren Vorlage von Urkunden nicht ohne Weiteres als „Erstaussage“ dargestellt werden.

Der Abgabepflichtige wird im fortzusetzenden Verfahren allerdings erklären müssen, warum die Reisekostenabrechnungen im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgelegt wurden.

Eingehende Prüfungspflicht der Reiseaufwendungen

Das Berufungsbegehren des Abgabepflichtigen auf Anerkennung (zusätzlicher) Reisekosten hatte eine entsprechende Prüfungspflicht der belangten Behörde auszulösen, die mangels Verschlimmerungsverbot im abgabenrechtlichen Berufungsverfahren gegebenenfalls auch zur Verweigerung einer Anerkennung in erster Instanz schon anerkannter Reiseaufwendungen hätte führen können.

Eine eingehenden Prüfung der Reiseaufwendungen wurde von der belangten Behörde aber nicht durchgeführt. Diese Prüfung hätte es erfordert zunächst die von ihm in den Streitjahren beruflich geleisteten Reisebewegungen und dann die ihm daraus entstandenen Aufwendungen festzustellen.

Der Bescheid wurde aufgehoben.

QUELLEN

§ 4 Abs 4 und Abs 5 EStG
VwGH 21. 9. 2005, 2001/13/0227
VwGH 27. 9. 1995, 90/13/0054, ARD
4706/10/95

Die neue Rechtsform der Societas Europaea schafft eine gemeinschaftsweite Reorganisation der Produktionsfaktoren.

Wenn sich zwei in der Europäischen Union das Ja-Wort geben ...

Die Europäische Union verfolgt sowohl mit der Verordnung zu Societas Europaea als auch mit der Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ein und dasselbe Ziel – es soll die supranationale Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb der Union erleichtert werden.

Der wirtschaftliche Austausch soll deutlich belebt, grenzüberschreitende Fusionen auf unkomplizierte Weise ermöglicht und zuletzt auch Rechts- und Verwaltungskosten europaweit gesenkt werden. Es gilt, eine attraktive Alternative zum Firmenkauf zu etablieren, der den Nachteil der Aufdeckung aller stillen Reserven mit sich bringt. Die Societas Europaea und die Richtlinie über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften sollen in der Folge dargelegt und miteinander verglichen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass mangels Veröffentlichung der Richtlinie zum Zeitpunkt der Verfassung des Artikels die Ausführungen zur Richtlinie im Umfang etwas hinter jenen zur Europäischen Aktiengesellschaft zurückbleiben.

1. DIE SOCIETAS EUROPAEA (SE)

Die Societas Europaea wurde am 8. Oktober 2004 auf eine Gesetzgebungsinitiative der Europäischen Union hin durch eine für die Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbare EU-Verordnung

(„VO über das Statut der SE“, Amtsblatt L 294/1 vom 10.11.2001) geschaffen und durch eine Richtlinie über die Arbeitnehmerbeteiligung an der SE ergänzt.

Mit einem österreichischen Ausführungsgesetz vom 29.12.2004 (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz, 2004; BGBl I 67/2004) wurden die Änderungen im innerstaatlichen Rechtssystem, insbesondere im Aktiengesetz, im Firmenbuchgesetz und im Arbeitsverfassungsgesetz, vorgenommen. In Brüssel war diese Gesellschaftsform sehr lange umstritten, datiert der erste Vorschlag der Kommission für ein Statut einer Europäischen Gesellschaft doch aus dem Jahr 1970. Letztendlich wurde eine Gesellschaft entworfen, die die Eigenschaft einer Aktiengesellschaft nach jener Rechtsordnung besitzt, in der sie ihren Sitz hat.

Typenzwang

Obwohl die Societas Europaea auch in Österreich einer Aktiengesellschaft nachgeformt ist und als solche behandelt wird,



Societas Europaea versus grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften

kann sie generell nur für bestimmte Zwecke gewählt werden. So zB kann sie als Fusionsgesellschaft fungieren, sofern die zusammengeführten (Aktien-) Gesellschafter verschiedenen EWR-Mitgliedsstaaten angehören (Art. 2 Abs. II VO; „Fusions-SE“). Dabei kann es sich sowohl um eine Verschmelzung durch Aufnahme als auch durch Neugründung handeln. Außerdem kann eine Tochter - Societas Europaea von Gesellschaften (AG und GmbH) oder juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die ihren Sitz in unterschiedlichen EWR-Staaten haben, gebildet werden (Art 35 VO). Die Societas Europaea kann auch die Funktion einer Holding übernehmen, wenn dadurch Gesellschafter (AG und GmbH) und andere juristische Personen (GmbH und AG) verschiedener EWR-Staaten gemeinsam geführt werden sollen (Art 32 VO). Zuletzt besteht auch gemäß Art 37 VO die Möglichkeit der Umwandlung einer AG, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist und ihren Sitz und Hauptverwaltung in der EU hat, in eine Societas Europaea. Dabei muss die AG seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft haben.

Gründung einer Societas Europaea

Gründer einer Societas Europaea können ausschließlich juristische Personen sein, also auch eine SE selbst. Das bedeutet, dass die Societas Europaea ausschließlich durch Umgründung bereits bestehender Gesellschaften, nicht aber durch natürliche Personen errichtet werden kann.

Nach der Verordnung beläuft sich das Mindeststammkapital einer SE auf EUR 120.000,-, nationale Kapitalausstattungsregeln können ein höheres Kapital vorsehen.

Auch an den Sitz werden gewisse Voraussetzungen geknüpft. So muss sich der Sitz einer österreichischen Societas Europaea im

Mitgliedsstaat der Hauptverwaltung, der Geschäftsleitung oder eines Betriebes befinden.

Bei der Firma ist der Zusatz „SE“ entweder am Anfang oder am Ende anzuführen. Die Eintragung einer Societas Europaea erfolgt nicht in einem zentralen Register, sondern im Register des Sitzstaates.

Voraussetzung für den Antrag zur Eintragung im Firmenbuch ist, dass eine Vereinbarung über die Frage der Mitarbeiterbeteiligung erzielt wurde bzw. diese über einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu einem Jahr ergebnislos geblieben sind. Es ist jedoch auch möglich, gar keine Verhandlungen aufzunehmen. In den letzten beiden Fällen greift eine Auffangregelung, wonach die Societas Europaea Arbeitnehmervertreter zu ihrem Aufsichts- und Verwaltungsorgan zuzulassen hat, sofern eine der beteiligten Gesellschaften nach nationalem Recht Vorschriften über die Unternehmensmitbestimmung unterliegt. Die Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer wurde vielfach und lange kontrovers diskutiert und bildete sozusagen den Angelpunkt des gesamten Statuts. Auf die genaue Regelung kann aus Gründen des Umfangs an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Die Eintragung (bzw. Löschung) hat das jeweilige Firmenbuchgericht im Amtsblatt der EG bekannt zu machen, wobei dies innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung in der österreichischen Ediktsdatei durchzuführen ist.

Sitzverlegung

Die Verordnung brachte das Novum einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung, ohne dabei zu einer Liquidation und einer nachfolgenden Neugründung im neuen Sitzstaat gezwungen zu werden. Diesbezüglich wird allerdings – aus gutem Grund – ein sehr detaillierter Verlegungsplan des Vorstandes gefordert, der etlichen formalen Kriterien und Vorgangsweisen entsprechen muss.

Insgesamt wird die Möglichkeit eines Unternehmens, innerhalb der EU auf Standortbedingungen, wie zB die Besteuerung, zu reagieren erheblich verbessert und vor allem vereinfacht. Da eine geplante EU-weit einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage noch nicht umgesetzt werden konnte, richtet sich die Besteuerung des laufenden Geschäftsbetriebes, die Gewinnermittlung und die Erstellung der Steuererklärung der Societas Europaea nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Sitzstaates. Die Verlegung des Sitzstaates wird ebenso wie die Eintragung und Löschung einer SE im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Einführung des monistischen System in die österreichische Rechtsordnung

Bei der Gründung einer Societas Europaea hat man zwischen dem in Österreich bekannten dualistischen System einerseits und einem monistischen System andererseits unabhängig von einer Börsennotierung die Wahl, die in der Satzung bekannt zu geben ist. Im Falle eines dualistischen Systems bestehen die Organe neben der Hauptversammlung in einem Vorstand sowie einem Aufsichtsrat; beim (in Frankreich sowie England verbreiteten) monistischen System wird der Hauptversammlung lediglich ein Verwaltungsrat („Board of directors“), der gleichzeitig die Geschäftsführung und die Überwachung übernimmt, zur Seite gestellt.

Teil 2 in der kommenden Ausgabe von Lexpress:

„Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verschmelzung von KG-RL“



Dr. Manfred Fürnkranz

Steuerberater Lang & Obermann
www.lang-obermann.at
manfred.fuernkranz@lang-obermann.at

Gesucht. Gefunden. Der beste Weg, Ihr Geld heimzuholen.



Mehr als die Hälfte der österreichischen Firmen lagern ihr Inkasso bereits an professionelle Anbieter aus.

IS Inkasso Service bietet Unternehmen maßgeschneiderte Lösungen und sichert damit eine effiziente Forderungseinbringung. 15.120 Kunden vertrauen bereits auf unsere Kompetenz und machen uns zum Marktführer in Österreich.

Wir holen Ihr Geld heim. Inkasso Service

IS Inkasso Service GmbH & Co KG, A 4020 Linz, Südtirolerstraße 9
Tel: +43 (0)732 / 60 06 31, Net: www.inkasso.at, E-mail: office@inkasso.at

Aufrundung der Kilometergeldsätze bei Werbungskosten.

Mehr Kilometer für Werbung

Im Rahmen des 2. Wartungserlasses 2005 zu den Lohnsteuerrichtlinien wurden in Hinblick auf die Erhöhung des Kilometergeldes insoweit geändert, dass eine Aufrundung der Kilometergeldsätze nunmehr auch bei der Geltendmachung von Werbungskosten möglich ist.

Kraftfahrzeugkosten können nur in der tatsächlich angefallenen Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden. Benützt der Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug, sind aber bei beruflichen Fahrten von nicht mehr als 30.000 Kilometer im Kalenderjahr die amtlichen Kilometergelder im Schätzungsweg als tatsächliche Kosten anzusetzen.

Bei höheren Kilometerleistungen entwickeln sich nämlich die tatsächlichen Kosten für Fahrten mit dem eigenen KFZ im Hinblick auf den hohen Fixkostenanteil degressiv. Würde man daher auch in solchen Fällen die Werbungskosten für Fahrten mit dem eigenen PKW mit dem amtlichen Kilometergeld bemessen, ergäbe sich ein lineares Ansteigen, das immermehr von den tatsächlichen Aufwendungen abweicht, sodass das Kilometergeld

als Schätzungsgröße nicht mehr anwendbar ist. Bei beruflichen Fahrten von mehr als 30.000 Kilometern im Kalenderjahr ist ein KFZ aber jedenfalls als Arbeitsmittel anzusehen.

In diesem Fall können als Werbungskosten entweder das amtliche Kilometergeld für 30.000 Kilometer oder die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die gesamten beruflichen Fahrten geltend gemacht werden. Die auf Privatfahrten entfallenden Kosten (einschließlich der Kosten für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte) sind auszuschneiden.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Beträge für Werbungskosten auf volle Cent aufrundet werden. Zum Beispiel kann daher für Fahrten mit dem eigenen KFZ das Kilometergeld in Höhe von

0,38 Euro (bis 27. Oktober 2005 0,36 Euro) pro Kilometer berücksichtigt werden. Die Berechnung der Werbungskosten kann daher wie im nachstehenden Beispiel erfolgen:

Werbungskosten - Beispiel

Der Arbeitgeber bezahlt seinem Arbeitnehmer im Kalenderjahr an Hand eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuches für 35.000 Kilometer ein Kilometergeld von 0,22 Euro je Kilometer. Der Arbeitnehmer beantragt Differenzwerbungskosten von 0,14 Euro für bis 27. Oktober 2005 gefahrene Kilometer (25.000 km) sowie von 0,16 Euro für die nach diesem Zeitpunkt gefahrenen Kilometer.

Bei Ermittlung der Werbungskosten sind die gesamten steuerfrei belassenen Kostenersätze des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Vom Arbeitgeber wurden im gegenständlichen Beispiel Kostenersätze in Höhe von insgesamt

7.700 Euro geleistet, die bei Ermittlung der Werbungskosten gegenzurechnen sind, und zwar unabhängig davon, ob vom Abgabepflichtigen Aufwendungen in Höhe der tatsächlichen Kosten oder in Höhe des amtlichen Kilometergeldes geltend gemacht werden.

maximales amtliches Kilometergeld:

25.000 KM x 0,36 Euro = 9.000 Euro
5.000 M x 0,38 Euro = 1.900 Euro
Summe = 10.900 Euro

abzüglich steuerfreie Ersätze des Arbeitgebers:

35.000 KM x 0,22 Euro = - 7.700 Euro

Differenzwerbungskosten = 3.200 Euro

Unabhängig davon können die anteiligen tatsächlichen Kosten nachgewiesen und um die gesamten Ersätze des Arbeitgebers gekürzt werden.



Sicherheit im Außenhandel.

Forderungsabsicherung und -durchsetzung in Slowenien

Der Außenhandel mit den mittel- und osteuropäischen Staaten nimmt immer mehr zu. Daher wird die Frage, wie sich ein Unternehmen gegen Forderungsverluste absichern kann und im Streitfall zu seinem Geld kommt, zusehends wichtiger.

Slowenien hat die Rechtsangleichung an den Binnenmarkt nahezu abgeschlossen, wobei eine derart große Übereinstimmung mit der österreichischen Rechtsordnung besteht, dass die Ausgangslage für österreichische Exporteure als sehr günstig bezeichnet werden kann.

Rechtsdurchsetzung

Seit dem EU-Beitritt sind die EU-Verordnungen auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts in Kraft getreten. Die Erleichterungen aufgrund des EU-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel gelten aber erst für Verfahren, die ab dem Beitritt anhängig gemacht wurden. Große Schwierigkeiten sind dann jedoch kaum zu erwarten.

Ausländische Vollstreckungstitel

Bisher hat Slowenien ausländische Vollstreckungstitel in einem eigenen Verfahren anerkannt, was wesentlich umständlicher war. Gerichtliche Entscheidungen, die durch einstweilige oder auf Sicherung gerichtete Maßnahmen angeordnet werden und die ohne Ladung der Gegenseite ergangen sind, können auch jetzt nicht anerkannt und vollstreckt werden.

TIPP

Vereinbaren Sie slowenisches Recht und den Gerichtsstand in Slowenien, wenn Sie die Möglichkeit des vorläufigen Rechtsschutzes nutzen möchten!

Bedauerlicherweise besteht ein großer Rückstau noch unerledigter Verfahren. Die Regierung hat bereits im Mai 2002 einen Aktionsplan zur Reduzierung dieser Verzugsfälle verabschiedet: Änderungen in der Gerichtsorganisation, dem Verfahrensablauf sowie dem Richterdienstrecht. Nach wie vor ist das Gerichtspersonal, vor allem in unterstützenden Funktionen, noch nicht ausreichend vorhanden.

TIPP

Erwägen Sie die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes.

Slowenien ist Mitglied des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Ein institutionelles Schiedsgericht wurde bei der Wirtschaftskammer in Laibach eingerichtet.

Gerichtsorganisation

Die Gerichtsorganisation sieht vor, dass jeweils drei Instanzen zur Verfügung stehen. Die Zuständigkeit der Bezirks- oder Kreisgerichte als erste Instanz richtet sich im Wesentlichen nach der Höhe des Streitwertes. Grundsätzlich muss die Partei, die verliert, dem Prozessgegner die Kosten ersetzen. Urteile verjähren bereits nach zehn Jahren.

Exekution

Eine Besonderheit ist, dass aufgrund glaubwürdiger Urkunden ohne vorherige Klagsführung unmittelbar Exekution beantragt werden kann. Das Gericht schafft dann einen

Exekutionstitel, gegen den der Schuldner 15 Tage Zeit hat, sich zur Wehr zu setzen. Tut er das, kommt es zu einem normalen streitigen Verfahren.

Als glaubwürdige Unterlagen können z. B. Wechsel, Schecks, Rechnungen u. Ä. angesehen werden. Rechnungen müssen mit Unterschrift und Firmenstempel versehen, Name und Funktion des Zeichnenden in Druckschrift dazugefügt werden und eine Übersetzung beinhalten. Wer in dieser Weise Exekution führt, muss keine näheren Angaben machen, bei welcher Bank, welches Konto gepfändet werden soll, was sonst zu den schwierigsten Aufgaben des Gläubigers zählt. Die ALPS = „Ehemalige Agentur für den Zahlungsverkehr“ führt ein öffentliches Kontenregister.

TIPP

Verträge brauchen nicht in slowenischer Sprache abgefasst zu werden.

Handelsregister

Ist vollständig auf EDV umgestellt und weist auch die eingetragene Tätigkeit mit einem Code nach EU-Recht aus.

Ein Unternehmen darf nur jene Tätigkeiten ausüben, die in dieser Form im Handelsregister angegeben sind. Dort wird auch das Pfandregister geführt, das nach dem Vorbild Polens für das Registerpfand eingerichtet wird. Hier fehlen allerdings noch die Durchführungsbestimmungen, sodass es in der Praxis noch nicht zur Verfügung steht.

Gesellschaftsrecht

Ist dem österreichischen sehr ähnlich. Alle Gesellschaften haben jedoch den Status einer juristischen Person, also auch die Offene Handelsgesellschaft (d.n.o.) und die Kommanditgesellschaft (k.d.). 95 % sind jedoch GmbHs (d.o.o.). Nur Großbetriebe werden als AG (d.d.) geführt.

Grundbuch

Wird ebenfalls „EDV-unterstützt“ geführt, ist aber noch nicht vollständig. Es könnte aber ausgezeichnete Sicherungsmöglichkeiten bieten, weil Slowenien die Grundschuld nach deutschem Muster kennt. Die Grundschuld wird unabhängig vom Bestand einer zu sichernden Forderung im Grundbuch eingetragen und verpflichtet den Eigentümer der belasteten Liegenschaft, bei Fälligkeit an den Inhaber des Grundschuldbriefes zu zahlen.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt spielt eine geringe Rolle. Er kann nur dann in der Insolvenz geltend gemacht werden, wenn darüber am Sitz des Käufers eine öffentlich gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde errichtet wurde.

Insolvenzverfahren

Das Konkursverfahren orientiert sich weitgehend am österreichischen Vorbild. Wichtig ist aber, dass sich die Judikatur herausgebildet hat, die Frist für die Forderungsanmeldung von 60 Tagen ab der Veröffentlichung der Insolvenzeröffnung

als Präklusivfrist zu verstehen. Wer diese Frist versäumt, muss also damit rechnen, dass seine Forderung nicht mehr zugelassen wird.

Ausgleichsverfahren

Hat das Ziel, Unternehmen, denen Zahlungsunfähigkeit droht, die Möglichkeit zur Bereinigung der Schuldsituation zu geben. Es kann nicht nur im Rahmen eines Konkurses, sondern auch außerhalb abgewickelt werden. Dem amerikanischen Chapter 11-Verfahren nachgebildet, gewährt es dem Schuldner ungewöhnlich viel Freiraum. Bietet er Zahlung innerhalb eines Jahres an, muss er mind. 20 % zahlen, bei 2 Jahren 40 %, bei 3 Jahren 60 %, bei 4 Jahren 80 % und bei 5 Jahren die gesamte Forderung. Der Ausgleich ist angenommen, wenn die zustimmenden Gläubiger wenigstens 60 % aller zur Abstimmung berechtigten Forderungen repräsentieren. Informationen: www.ajpes.si
Informationen nach bestem Gewissen, jedoch ohne Gewähr und nur zur Zeit gültig

PRISMA
KREDITVERSICHERUNGS-AG



Elisabeth Zeller

+43/(0)1/37900-0
office@prisma-kredit.com

Die gelernte Juristin ist seit dem 1.11.1989 bei der Prisma. Sie beschäftigt sich seit Jahren intensiv mit Fragen der „Forderungsabsicherung und -durchsetzung“, insbesondere auch in Osteuropa. Im Bereich Versicherungsleistung ist sie verantwortlich für den Regress.

Grenzüberschreitende Besteuerung von Zinserträgen.

EU-Zinsrichtlinie - erste Erfahrungen und Auswirkungen

Die EU-Zinsrichtlinie soll die Besteuerung von Zinsen im Ansässigkeitsstaat ermöglichen. Ob Erträge aus bestimmten Produkten wie Zertifikaten als Zinsen gelten, ist aber nicht immer eindeutig.

Am 1. Juli 2005 ist die EU-Zinsrichtlinie in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es, grenzüberschreitende Zinszahlungen an private Anleger innerhalb der EU einer effektiven Besteuerung zu unterziehen. Die Besteuerung der Zinserträge im Ansässigkeitsstaat der natürlichen Person soll durch ein automatisches Auskunftssystem sichergestellt werden, indem der Staat, aus dem der Anleger Zinszahlungen bezieht, bestimmte Kundendaten an den Wohnsitzstaat der betroffenen Person weiterleitet.

Um das Bankgeheimnis zu bewahren, wurde einigen Ländern, darunter auch Österreich (siehe *Kasten*) zugestanden, für einen Übergangszeitraum bis vorerst Ende 2011 von der Auskunftspflicht abzuweichen und stattdessen das sogenannte Quellensteuersystem anzuwenden.

DIE ZAHLSTELLE

Der Quellensteuerabzug, bzw. die Mitteilung der entsprechenden Informationen ist von der Zahlstelle (siehe *Grafik*) durchzuführen. Unter Zahlstelle ist jede



Einrichtung zu verstehen, die im Rahmen ihres Berufs oder Gewerbes dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen ausbezahlt oder Zinszahlungen zu seinen Gunsten einzieht. Als Zahlstelle kommen vor allem Kreditinstitute in Betracht, aber auch Investmentfondsgesellschaften, Vermögensberater, etc.

DER ZINSBEGRIFF

Der Zinsbegriff der Richtlinie orientiert sich an Art. 11 Abs. 3 OECD-MA und beinhaltet im Wesentlichen Zinserträge aus Bankeinlagen, Anleihen und Schuldverschreibungen. Dividenden, Zinserträge aus Altanleihen (sog. „Grandfathered Bonds“, darunter versteht man Anleihen, die vor dem 1. März 2001 emittiert wurden), Zuwendungen aus Privatstiftungen und Einkünfte aus Immobilienfonds, Versicherungsprodukten und Derivaten fallen nicht unter den Zinsbegriff der EU-Zinsrichtlinie.

Österreich hat, wie andere Länder auch (siehe *Tabelle*), eine nationale Durchführungsrichtlinie erlassen, die aber auf einige praktische Problembereiche nicht eingeht. Ob etwa ein Fonds überhaupt der EU-Quellensteuer unterliegt, wird in einem separaten Asset Test überprüft. Überschreiten die Produkte, die der EU-Quellensteuer unterliegen, einen bestimmten Prozentsatz am Portfolio nicht, so

unterliegt der gesamte Fonds nicht der EU-Quellensteuer. Der Asset Test erfolgt aber nach dem Recht des Heimatlandes des Fonds, während die Höhe der Zinserträge nach österreichischem Steuerrecht zu ermitteln sind. Also eine zusätzliche Hürde für ausländische Fonds.

VERWIRRENDE REGELN

Auch die Tatsache, dass die Fondserträge bei thesaurierenden Erträgen in Österreich jährlich der EU-Quellensteuer unterliegen und in den anderen Teilnehmerstaaten/-gebieten nicht, wird von vielen ausländischen Fonds als Hindernis gesehen. Außerdem ist die Behandlung von Zertifikaten weiterhin problematisch: Laut Durchführungsrichtlinie unterliegen Erträge aus Zertifikaten grundsätzlich nur dann der EU-Quellensteuer, wenn die zugrunde liegenden Basiswerte von der EU-Quellensteuer erfasst sind. Zusätzlich unterscheidet die Durchführungsrichtlinie aber auch zwischen Zertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, was letztendlich in der Praxis die Verwirrung drastisch erhöht.

ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN

Um die EU-Quellensteuer bzw. den Informationsaustausch zu vermeiden, werden von Privatinvestoren Altanleihen und nicht der EU-Quellensteuer unterliegende Investmentfonds bevorzugt. Kapitalanlagegesellschaften wiederum

UMSETZUNG DER EU-ZINSRICHTLINIE IN EINIGEN EU-MITGLIEDSTAATEN UND DRITTSTAATEN			
	Gesetz	Durchführungsrichtlinie	Umsetzung des Heimatlandprinzips für Fonds
Belgien	✓	✓	✓
Cayman Island	✓	✓	✓
Deutschland	✓	✓	✓
Estland	✓	X	X
Frankreich	✓	✓	✓
Griechenland	✓	X	-
Großbritannien	✓	✓	✓
Guernsey	✓	✓	✓
Irland	✓	✓	✓
Isle of Man	✓	✓	✓
Italien	✓	X	X
Jersey	✓	✓	✓
Luxemburg	✓	X	✓
Niederlande	✓	X	✓
Niederländische Antillen	X	X	X
Österreich	✓	✓	✓
Tschechien	✓	✓	X
Ungarn	✓	(✓)	-
Zypern	✓	✓	X
Liechtenstein	✓	-	-
Schweiz	✓	✓	✓

werden durch die Umstrukturierung ihrer Produkte auf die EU-Zinsrichtlinie reagieren.

Von Seiten der EU sind weitere bilaterale Abkommen mit Drittstaaten, wie z.B. mit Hongkong und Singapur, geplant, auch sollen zukünftig mehr Anlageformen, wie z.B. Versicherungsprodukte, von der EU-Zinsrichtlinie erfasst werden.

Noch sind die Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf den Investor kaum spürbar. Diese werden bei Ländern mit Quellensteuerabzug wohl früher zu spüren sein, als bei Ländern mit Auskunftssystem.

INFORMATIONSAUSTAUSCHSYSTEM	
Aruba	Litauen
Anguilla	Malta
Cayman Islands	Montserrat
Dänemark	Niederlande
Deutschland	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Schweden
Frankreich	Slowenien
Gibraltar	Slowakei
Griechenland	Spanien
Großbritannien	Tschechien
Irland	Ungarn
Italien	Zypern
Lettland	

QUELLENSTEUERABZUGSSYSTEM	
Andorra	Monaco
Guernsey	San Marino
Belgien	Österreich
British Virgin Islands	Schweiz
Isle of Man	Luxemburg
Jersey	Liechtenstein
Turks and Caicos Islands	Niederländische Antillen

Mag. Thomas Strobach
 Direktor bei PriceWaterhouseCoopers
 E-Mail: thomas.strobach@at.pwc.com
 www.pwc.at

BUCHTIPP

HANDBUCH EU-STEUERRECHT IN ÖSTERREICH

Dieses unentbehrliche Handbuch bietet zum Steuerrecht

- den kompletten Rechtsbestand an Primär- und Sekundärrecht
- die nationale Rechtssetzung
- alle maßgeblichen Entscheidungen des EuGH
- praktische Verweise zur EuGH-Rechtsprechung
- ein funktionelles Stichwortverzeichnis mit österreichischen und internationalen Rechtsbegriffen

Die Herausgeber:
 Dr. Gabriel Lansky ist ein bekannter Wirtschaftsanwalt.
 Dr. Christoph Matznetter ist Steuerberater und ein Fachmann für EU-Recht.

Wien 2005
 1.- 8. Lfg. inkl. 4 Mappen
 ISBN: 3-7007-3341-0
 Bestellnummer: 26.40.00
 Preis: € 250

KOMBILOHNBEIHILFE

Neues Personal? Das Förderungsangebot des AMS bietet Zuschuss zu den Lohnkosten

Diese Förderung erhalten alle ArbeitgeberInnen - ausgenommen sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien, Clubs politischer Parteien, radikale Vereine sowie der Bund.

• Die Höhe der Förderung beträgt 11,7 % der Bemessungsgrundlage (laufendes Bruttoentgelt plus 50 % Pauschale für Nebenkosten) bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses von unter 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden.
 • 11,7 % bis maximal 66,7 % der Bemessungsgrundlage bei Vorliegen eines Beschäftigungsausmaßes ab 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden. Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, maximal bis zu einem Jahr, gewährt werden.

Gefördert werden kann das Arbeitsverhältnis von Personen, die eine Kombilohnbeihilfe für ArbeitnehmerInnen beziehen. Es wird ein Zuschuss zu den Lohnkosten bei einem laufenden monatlichen Bruttoentgelt bis zu EUR 1.000,- gewährt.

KRANKENSTAND

Seit heuer: 50 Prozent Kostenersatz bei Krankenständen

Vor allem kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) kommen oft in Schwierigkeiten, wenn Mitarbeiter für längere Zeit wegen Krankheit ausfallen. Seit heuer gibt es hier eine deutliche Verbesserung:

Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten werden bei längeren Krankenständen von Mitarbeitern einen 50prozentigen Ersatz der Entgeltfortzahlung erhalten. Damit hat der Wirtschaftsbund eine wesentliche Erleichterung für KMU erfolgreich umsetzen können.

Die Neuregelung gilt für alle Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern ab dem 11. Krankenstandstag.

Ab diesem Zeitpunkt bekommen sie auf Antrag 50 Prozent des fortgezählten Entgelts, inklusive von Sonderzahlungen, aus Mitteln der Unfallversicherung (AUVA) erstattet.

Einen 50prozentigen Ersatz der Entgeltfortzahlung erhalten damit kleine und mittlere Unternehmen im Falle von Freizeit- und Arbeitsunfällen sowie ab heuer für längere Krankenstände.

NEUERUNGEN UND ÄNDERUNGEN IM ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2005

Abgabenänderungsgesetze

Ein Entwurf der Bundesregierung für ein Abgabenänderungsgesetz 2005 sieht Neuerungen in zahlreichen Steuergesetzen vor. Sie bringen einerseits EU-Anpassungen, andererseits nationale Rechtsanpassungen und Klarstellungen.

EINKOMMENSTEUERGESETZ



FORSCHUNGS- UND BILDUNGSFREIBETRÄGE

Die Angabe von Forschungs- und Bildungsfreibeträgen sind ab dem Veranlagungsjahr 2005 in der Steuererklärung vorgeschrieben. Dementsprechend darf der Freibetrag nur berücksichtigt werden, wenn er in der Steuererklärung (durch Eintragung in der dafür vorgesehenen Kennzahl bzw. - bei elektronischer Erklärungsabgabe - durch Ausfüllen des dafür vorgesehenen Datenfeldes) ausgewiesen wurde. Eine Berichtigung einer unrichtigen oder unterlassenen Eintragung ist bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides möglich.

INSOLVENZEN

Insolvenzbegünstigungen gelten künftig auch für Betriebseinstellung nach gerichtlichem Ausgleich oder Zwangsausgleich und für Privatkonkurse. Eine Sanierung und somit Fortführung des Betriebes ist nun nicht mehr notwendig.

Die 75 %-Verlustvortragsgrenze bei Sanierungsfällen entfällt. Gewinne aus einem Schuldverlass sowie laufende Gewinne während eines Insolvenzverfahrens können zur Gänze mit Verlustvorträgen gegenverrechnet werden.

Zahlungen aus dem Insolvenzausgleichsfonds an Arbeitnehmer werden künftig im Anspruchs- und nicht im Zuflussjahr besteuert. Dadurch kommt es in den meisten Fällen im Zuflussjahr zu einer Steuererleichterung (Progressionsmilderung).

AUSLANDSTÄTIGKEIT VON DIENSTNEHMERN

§ 3 Abs. 1 Z 10 unterstützt die inländische Bauwirtschaft, um auf Auslandsmärkten mit zum Teil erheblich geringeren Lohnkosten konkurrenzfähig zu sein. Danach ist grundsätzlich jede - somit auch die für einen ausländischen Auftraggeber erfolgende - Arbeitskräftegestellung durch ein inländisches Gestellungsunternehmen steuerfrei.

Die Änderung soll daher sicherstellen, dass die Steuerfreiheit für gestellte Arbeitskräfte im Sinn der

bisherigen Verwaltungspraxis nur dann zusteht, wenn die Personalstellung anlässlich der Errichtung von Anlagen durch andere inländische Betriebe erfolgt.

PRÄMIEN

Prämien für Forschung, Bildung, Lehrlingsausbildung sollen nur nach Ablauf des Wirtschaftsjahres - bisher auch während des Wirtschaftsjahres möglich - geltend gemacht werden können.

NACHWEIS DER ERWERBSUNFÄHIGKEIT

Wird der ermäßigte Steuersatz aufgrund Erwerbsunfähigkeit bei Betriebsveräußerung in Anspruch genommen erfordert dies eine medizinische Beurteilung der Leistungseinbußen des Steuerpflichtigen. Seitens des Finanzamtes kann dafür der zuständige Sozialversicherungsträger herangezogen werden, sollte dies nicht möglich sein ist ein medizinisches Sachverständigen Gutachten vorzulegen.

KÖRPERSCHAFTSTEUERGESETZ



INTERNATIONALE SCHACHTELBETEILIGUNGEN

Im Falle des Entstehens einer internationalen Schachtelbeteiligung durch Sitzverlegung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, ins Ausland soll sich im Sinne der bisherigen umgründungssteuerrechtlichen Regelungen die Steuerneutralität auf den höheren Teilwert bei Sitzverlegung beziehen, sodass sich die Steuerneutralität nicht auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem höheren Teilwert bei Sitzverlegung erstreckt. Der Wegfall einer steuerneutralen internationalen Schachtelbeteiligung bei einer beteiligten Körperschaft auf Grund der Sitzverlegung der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, in das Inland führt zur Neubewertung iSd § 6 Z 6 lit. c EStG 1988.

BESTEUERUNGSVERFAHREN FÜR UNTERNEHMENSGRUPPEN

Das Besteuerungsverfahren soll bei der Unternehmensgruppe zweistufig erfolgen:

In der ersten Stufe werden die Einkommen aller in der Gruppe zusammengefassten unbeschränkt

steuerpflichtigen Körperschaften und alle für die Steuerbemessung der Gruppe relevanten Tatsachen in eigenen Feststellungsverfahren ermittelt und bescheidmäßig festgestellt. Bescheidadressat soll das jeweilige Gruppenmitglied bzw. hinsichtlich seines eigenen Einkommens der Gruppenträger sein.

In der zweiten Stufe wird im Rahmen der Körperschaftsteuer-Veranlagung des Gruppenträgers durch Zusammenrechnung der Feststellungsergebnisse das Gruppeneinkommen ermittelt, wobei die Sonderausgaben des Gruppenträgers zu berücksichtigen sind, die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage ermittelt und die Steuerfestsetzung durchgeführt wird. Dabei sind auch die von den Gruppenmitgliedern zuzurechnenden ausländischen Quellensteuern und die verrechenbaren Mindestkörperschaftsteuerbeträge zu berücksichtigen.

AUSLÄNDISCHE KÖRPERSCHAFTEN

In Anbetracht der Gleichstellung aller unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 7 Abs. 3 soll bei vergleichbaren ausländischen beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften eine Annäherung erreicht werden: Veräußerungsgewinne von inländischem unbeweglichem Vermögen unterliegen auch außerhalb der Spekulationsfrist der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

MINDESKÖRPERSCHAFT- STEUERPFICHT

Um eine Diskriminierung inländischer Kapitalgesellschaften zu vermeiden, soll nunmehr auch die Gleichstellung hinsichtlich der Mindestkörperschaftsteuerpflicht erfolgen. Damit sollen auch Umgehungen der Mindestkörperschaftsteuerpflicht vermieden werden, wie sie etwa durch Gründung einer englischen „private company limited by shares“ mit inländischem Ort der Geschäftsleitung erfolgen könnten.

ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG DER STEUERERKLÄRUNG

Die verpflichtende elektronische Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung soll ab der Veranlagung für das Jahr 2006 auf alle unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen ausgedehnt werden. Davon sind ab der Veranlagung 2006 insbesondere Vereine betroffen.

UMGRÜNDUNGSSTEUERGESETZ

Wenig attraktiv können - bedingt durch die Änderungen im Umgründungssteuergesetz - Umgründungen von Personenunternehmen in Kapitalgesellschaften werden:

Der positive Verkehrswert des einbringenden Unternehmens muss im Zweifel durch ein begründetes Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen werden.

Die Höhe der unbaren Entnahmen (Verbindlichkeiten gegenüber dem einbringenden Unternehmer) wird auf 50 % (mit geänderter Berechnungsmethode) statt bisher 75 % des einzubringenden Verkehrswertes vermindert.

Bei Entstehung oder Vergrößerung eines negativen Buchwertes durch die in die Einbringungsbilanz rückbezogenen Entnahmen unterliegt die Auszahlung der Entnahmen einer 25%igen KEST-Beimzahlung. Wird die Verbindlichkeit fremdfinanziert oder wird die Verbindlichkeit verzinst können die Zinsen nicht mehr steuerlich abgesetzt werden.

Unmittelbar zusammenhängende Aktiva und Passiva müssen gleichermaßen auf die Kapitalgesellschaft übertragen und können nicht gesplittet werden. (Ausnahmen bestehen bei Wirtschaftsgütern, die seit mehr als 7 Jahren im Anlagevermögen bestehen.) Es soll verhindert werden, dass etwa vor dem Einbringungsstichtag ein Kredit aufgenommen und die Verbindlichkeit mit dem begünstigten Vermögen übertragen, die Barmittel hingegen zurückgehalten werden.

Diese Änderungen gelten für jene Umgründungen, die nach dem 31.1.2006 beim Firmenbuch angemeldet (bzw. beim Finanzamt gemeldet) werden.

Im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz werden die Übertragung von Gutschriften für Kindererziehungszeiten beim freiwilligen Pensionssplitting von der Schenkungssteuer befreit und die Nachweiserfordernisse für die Erwerbsunfähigkeit bei Einstellung der Erwerbstätigkeit mit dem Einkommensteuerrecht harmonisiert.

Im Kraftfahrzeugsteuergesetz wird die Steuerermäßigung für den Huckepackverkehr erweitert, im Elektrizitätsabgabegesetz eine Befreiung für nicht energetisch genutzten Strom vorgesehen.

In der Bundesabgabenordnung wird die Anzeigepflicht rückwirkender Ereignisse und die Festsetzung von Selbstberechnungsabgaben verankert. Bei Nachsichtsanträgen im Falle bereits entrichteter Abgaben entfällt die fünfjährige Befristung.

Die Bestimmungen im Finanzstrafgesetz über die Verantwortung juristischer Personen werden aktualisiert.

WEITERE ÄNDERUNGEN



Im Alkoholsteuergesetz wird das Einreichen der Erklärung mittels FinanzOnline ermöglicht und im Tabakmonopolgesetz Anzeige und Meldung zur Sozialversicherung bei der begünstigten Übernahme eines Tabakfachgeschäfts vereinfacht. Im Zollrechts-Durchführungsgesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau eines umfassenden elektronischen Zollverfahrens geschaffen.

Im Sinne der im Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005 formulierten Absicht, Dividenden der ÖIAG - nach Abzug von Schuldentilgungen - bis 2010 für die Finanzierung der Forschungsanleihe zu verwenden, werden im ÖIAG-Gesetz unterjährige Abschlagszahlungen auf Dividenden ermöglicht.

BUCHTIPP

HANDBUCH DER LOHNABGABEN BAND 1

Einkommensteuergesetz EStG 1988

Kein Einkommen ohne Steuern, keine Steuern ohne Gesetz, kein Gesetz ohne Novellierung. Diese einfache Formel beweist sich Jahr für Jahr im Einkommensteuergesetz, wenn zu den zahlreichen Gesetzesänderungen auch noch die Fortentwicklung durch die Rechtsprechung aller Instanzen und durch teilweise widersprechende Verordnungen, Erlässe und Richtlinien der Finanzverwaltung hinzukommen.

Und dies alles muss der Rechtssteuerpflichtige oder sein Arbeitgeber, der Einkommensbezieher oder seine Berater oder seien es die Finanzbehörden.

Mit dem jährlich erscheinenden Handbuch der Lohnabgaben, Band 1, geben wir dem Rechtsanwender daher ein kompaktes Nachschlagewerk an die Hand: Die aktuelle 7. Auflage enthält den Text des EStG 1988 auf dem ab 1. 1. 2006 anzuwendenden Stand - kommentiert durch parlamentarische Erläuterungen und Erlassauszüge. Behalten Sie mit dem Handbuch der Lohnabgaben den Überblick - und finden Sie darin auch die Ausnahmen, die die obige Regel bestätigen: Nicht für alle Einkommensteile ist Steuer zu zahlen!

Autorin: Mag. Sabine Sadlo

Bestellnummer: 35.03.07

ISBN: 3-7007-3362-3

Wien 2006, 420 Seiten

Preis: EURO 39,-



Rückforderungsanspruch für zu viel gezahltes Entgelt bei Unterschreitung der Soll-Arbeitszeit.

Nine to Five oder „Wem die Stunde schlägt“

Täuscht ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber durch Manipulationen im Zeiterfassungssystem darüber, dass er die vereinbarte Sollarbeitszeit regelmäßig erheblich unterschreitet, steht dem Arbeitgeber ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch für das auf Basis der Sollarbeitszeit ausbezahlte Entgelt zu.

Im hier gezeigten Fall wird folgender Sachverhalt dargestellt: Der Prokurist eines Unternehmens erhielt ein monatliches Fixgehalt zuzüglich des Sachbezugswerts für die Privatnutzung eines Dienstwagens, eine gesonderte Entlohnung für Überstunden war nicht vorgesehen.

Zur Kontrolle der vereinbarten Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden mussten sich die Arbeitnehmer mittels eines elektronischen Zeiterfassungssystems an- und abmelden.

Der Prokurist erschien regelmäßig verspätet zum Dienst, wobei seine Beginnzeit zwischen 8.30 Uhr und 10 Uhr variierte, und dehnte seine Mittagspausen regelmäßig um bis zu 1,5 Stunden aus. Im Frühjahr 1999 entdeckte die Buchhalterin vom Arbeitnehmer getätigte Korrekturen im Zeiterfassungssystem, woraus sich Abweichungen gegenüber der Sollarbeitszeit um 258,7 Stunden für den Zeitraum Mai bis Dezember 1999 ergaben. In der Folge wurde der Arbeitnehmer aus diesem Grund entlassen.

Nunmehr begehrt der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die Rückzahlung des Gehalts in der Höhe von € 50.000,- mit der Begründung, dass der Arbeitnehmer das Zeiterfassungssystem (zumindest seit 1999 bis zur Entlassung) massiv zum Nachteil des Arbeitgebers manipuliert habe. Dadurch sei ihm ein Schaden entstanden, weil der Arbeitnehmer auf Basis der von ihm zu leistenden Dienstzeit entlohnt worden sei, er jedoch weit weniger gearbeitet habe, als es seiner Sollarbeitszeit und dem darauf beruhenden Entgelt entsprochen habe.

Das Erstgericht sah keinen Schaden für den Arbeitgeber

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab, weil das Begehren zwar dem Grunde nach zu Recht bestünde, es aber fraglich sei, ob dem Arbeitgeber ein Schaden entstanden sei. Das Berufungsgericht hob das Ersturteil auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurück. Es ging von einer Verletzung der Hauptpflicht aus dem Arbeitsvertrag aus, auch am Schadenseintritt zweifelte es nicht. Der Umfang der Ersatzpflicht ließ sich allerdings aufgrund widersprüchlicher Feststellungen des Erstgerichtes nicht feststellen.

Keine Frage des Schadenersatzes

Die angesprochene zeitliche Minderleistung des Arbeitnehmers stellt nicht schon an sich einen Schaden des Arbeitgebers dar.



Zeitmanipulation mag Sache von Orson Welles gewesen sein – Verfälschung der Wirklichkeit mit ganz realen Konsequenzen – schwerwiegende Vergehen werden heutzutage dementsprechend geahndet

Sie könnte allenfalls einen Schaden zur Folge haben, der aber im vorliegenden Fall vom Arbeitgeber nicht geltend gemacht wurde. Einem Schadenersatzanspruch zwischen den Parteien, der sich allein auf das vom Arbeitgeber zu viel gezahlte Entgelt gründet, würde es allerdings auch an der Kausalität fehlen, denn das Entgelt wäre auch bei pflichtgemäßer Normalleistung zu zahlen gewesen.

Bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch

An der bekämpften Aufhebung durch das Berufungsgericht und dessen Auftrag an das Erstgericht, widerspruchsfreie Feststellungen zu treffen, in welchem Umfang eine Minderleistung des Arbeitnehmers vorliegt, ändert sich jedoch nichts, wenn man zugrunde legt, worauf der Arbeitgeber sein Klagebegehren in Wahrheit stützt. Er macht zwar vordergründig geltend, dass ihm ein „Schaden“ entstanden sei; aber aus seinen weiteren Ausführungen wird deutlich, dass es ihm um etwas anderes geht.

Der Arbeitnehmer soll laut Arbeitgeber drei Jahre lang als Geschäftsleiter und Prokurist um

44 % weniger gearbeitet haben, als es der bedungenen Normalarbeitsleistung entsprochen hätte. Dabei habe er das Zeiterfassungssystem manipuliert. Der Arbeitgeber habe den Arbeitnehmer im Vertrauen auf die Richtigkeit der Zeitaufzeichnungen voll entlohnt. Es werde deshalb die teilweise Rückzahlung des Gehalts gefordert.

Näher betrachtet verlangt der Arbeitgeber nicht Schadenersatz, sondern die Rückzahlung eines Gehaltsübergusses. Es wurde kein Schaden aus dem teilweisen Ausfall der Arbeitskraft geltend gemacht, sondern die Rückgängigmachung einer ungerechtfertigten Bereicherung des Arbeitnehmers.

Hauptleistungspflicht des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer schuldet dem Arbeitgeber eine auf Zeit abgestellte Arbeitsleistung, nicht aber einen bestimmten Erfolg seiner Arbeitsleistung. Der Umfang seiner Leistungspflicht bestimmt sich nicht nach einem vorgegebenen quantitativen „Soll“. Die Zeit und nicht die Menge ist das Maß der vom Arbeitnehmer geschuldeten Leistung. Der vom Arbeitgeber geschuldete

Zeitlohn steht daher mit der Arbeitszeit und nicht mit dem Quantum der konkreten Arbeitsverrichtungen in einem gegenseitigen Zusammenhang. Was der Arbeitgeber vergütet, ist also nicht die Arbeit schlechthin, auch nicht nur die Arbeitsbereitschaft, sondern die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft.

Kein Entgelt für nicht erbrachte Arbeitsleistung

Aus dem Angestelltengesetz ergibt sich, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung des Entgelts grundsätzlich die Leistung der vereinbarten Dienste durch den Arbeitnehmer zur Voraussetzung hat. Im gegebenen Fall betrug die wöchentliche Arbeitszeit 38,5 Stunden. Die Behauptung des Arbeitnehmers, ein monatliches Pauschalentgelt könnte bedeuten, dass er die wöchentliche Arbeitszeit folgenlos einseitig unterschreiten könne, ist rechtlich jedenfalls dann unbegründet, wenn es sich – wie nach den hier aufgestellten Behauptungen – um derart erhebliche Zeitunterschreitungen handelt, die einer geringer entlohnten Teilzeitbeschäftigung gleich zu halten sind. Redliche Parteien hätten, wäre ihnen der behauptete geminderte zeitliche Leistungsumfang bei Vertragsabschluss bekannt gewesen, zweifellos ein entsprechendes geringeres Entgelt vereinbart. Dass der Prokurist nach dem Willen der Parteien ein von der Arbeitszeit völlig losgelöstes Entgelt erhalten sollte, ist im Verfahren nicht hervorgekommen.

Rückforderung wegen irrtümlicher Zahlung der Nichtschuld

Wer irrtümlich eine Nichtschuld bezahlt, kann das Geleistete auch zurückfordern. Werden demnach Bezüge irrtümlich angewiesen, obwohl sie nicht oder nicht in diesem Umfang gebühren, können sie vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, wobei in diesem Fall die Fehlzeiten vom Arbeitgeber zu beweisen sind. Lediglich im Fall redlichen Verbrauchs durch den Arbeitnehmer ist die Rückforderung ausgeschlossen. Wenn das Berufungsgericht im vorliegenden Fall der Ansicht ist, dass der Sachverhalt noch nicht genügend geklärt ist, weil widerspruchsfreie Feststellungen fehlen, welche Arbeitszeiten der Beklagte im Verhältnis zu den vereinbarten Arbeitszeiten tatsächlich geleistet habe, dann kann der OGH, der nicht Tatsacheninstanz ist, dem nicht entgegengetreten. Dem Rekurs des Arbeitnehmers ist daher nicht stattzugeben.

QUELLEN

§ 1431 ABGB, § 8 AngG
OGH 3. 8. 2005, 9 ObA 53/05t
§ 8 AngG
§ 1431 ABGB

BUCHTIPP

WERKVERTRÄGE UND FREIE DIENSTVERHÄLTNISSE

Rechtliche Grundlagen
flexibler Arbeitsverträge

Die Flexibilisierung der Arbeit eröffnet viele Chancen, sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber. Auf der anderen Seite wirft das Thema „atypische“ Beschäftigung auch viele Fragen auf. Wie funktioniert die soziale Absicherung im Krankheitsfall? Sind freie Dienstnehmer arbeitslosenversichert? Wer ist für die Anmeldung zur Sozialversicherung zuständig? Wie und wann muss das Einkommen versteuert werden? Gibt es Kündigungsfristen für „atypisch“ Beschäftigte? Diese und weitere Fragen werden in diesem Buch beantwortet.

Autorin: Eva Scherz ist Expertin für „atypisch“ Beschäftigte in der Gewerkschaft der Privatangestellten.

LexisNexis, Wien 2005, 96 Seiten
ISBN: 3-7007-3058-6
Bestellnummer: 79.28.01
Preis: € 18,-



Osterreichs Zeitung für Steuer, Recht und Wirtschaft
Lexpress
Die Informationsplattform von LexisNexis

**Lexpress-
Abonnenten
sind informiert!**



**Nutzen Sie diesen
Wissensvorteil für
Ihr Unternehmen,
Ihre Investitionen
und für Ihre
Sicherheit.**

**Mit dem Jahres-
Abo für € 50,- sind
Entscheidungs-
träger dabei!**

Informationen:

Kurt Rothleitner

kurt.rothleitner@lexisnexis.at

Fax: (01) 534 52-141



BUCHTIPP

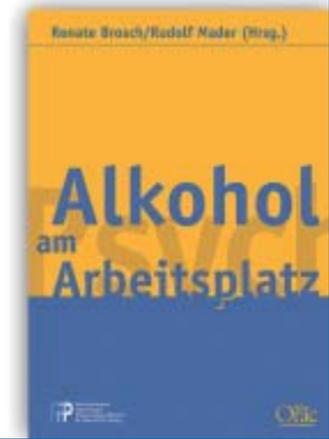
ALKOHOL AM ARBEITSPLATZ

Dieses Buch bietet eine unverzichtbare Grundlage für alle, die sich in ihrem beruflichen Umfeld mit der Thematik beschäftigen (müssen). Wie sehr Alkohol und Alkoholismus in Österreich verbreitet sind, wird anhand einer Fülle aktueller epidemiologischer Daten deutlich.

Die Symptomatik der Alkoholabhängigkeit, deren Behandlung sowie kriminologische und rechtliche Aspekte werden in diesem Werk übersichtlich dargestellt. Grundsätzliche Überlegungen zum Thema Alkohol als Wirtschaftsfaktor liefern die Grundlage für spezifische Maßnahmen.

Autoren: Brosch, Mader, Beiglböck, Csillag, Dietze, Feselmayer, Franke, Giffinger, Hindinger, Jirsa-Friedl, Keusch, Kobrna, Lesch, Liebich-Schnabel, Maruna, Moosmann, Novak, Novak-Schuh, Ramskogler, Reitinger, Riegler, Ring, Hofer-Pichler, Uhl, Wienemann

LexisNexis, Wien 2001, 248 Seiten
ISBN: 3-7007-1797-0
Bestellnummer: 86.00.14
Preis: € 39,-



Um die psychische Gesundheit der ÖsterreicherInnen steht es nicht gut. Firmen können gegensteuern.

Arbeit kann krank machen

Krankheitsbedingte Ausfallszeiten kosten die österreichische Wirtschaft jährlich 1,4 Milliarden Euro. Expertenschätzungen gehen davon aus, dass 46 Prozent aller Krankenstandstage in Österreich auf psychische Beschwerden zurückzuführen sind.

Die Gesamtbelastung in der Gesellschaft steigt. Zeiten der Entspannung werden geringer, Zeiten der Anspannung werden häufiger. Betroffene reagieren unterschiedlich auf diese Situation. In Österreich und auch in Deutschland leiden 20-25 % aller Berufstätigen aller Branchen und hierarchischen Ebenen an der Volkskrankheit Burnout, 30 % befinden sich wegen psychosomatischer Erkrankungen in Behandlung.

In einem erst kürzlich veröffentlichten Bericht der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zählen zu den wichtigsten neu aufkommenden Risiken mangelnde körperliche Tätigkeit, die Auswirkungen der zunehmenden Komplexität neuer Technologien und multifaktorielle Probleme am Arbeitsplatz. Belastungen für Beschäftigte ergeben sich aus verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Zeitdruck bei der Arbeit, weniger Personal bei gleichem Betriebsergebnis, verstärkte Personalselektion, neue Arbeitsformen wie Teilzeit, unsichere Arbeitslage, fehlende Rückmeldung und Unterstützung, etc.

„Man muss zwischen gewissermaßen verständlichen Erschöpfungs-



Bei entsprechendem Klima ist „Burnout“ vermeidbar

zuständen unterscheiden und Burnout, das darüber hinausgeht. Burnout hat in der Regel eine jahrelange Entwicklung. Eine Person hat einmal für die Aufgabe gebrannt. Man muss sich die Krankengeschichte anschauen, wenn jemand aufhört zu brennen“, so Dr. Alfred Pritz, Rektor der Sigmund Freud Privatuniversität.

Die Unternehmen können gegensteuern, damit ihre Mitarbeiter und

Mitarbeiterinnen nicht wegen psychischer Probleme kapitulieren. Faktoren wie z. B. ein positives Betriebsklima sind von entscheidender Bedeutung. „Wenn man das Gefühl hat, gemeinsam an einer interessanten Aufgabe zu arbeiten, wo es unterschiedliche Bewertungen und auch Kritik geben kann, aber das Klima insgesamt positiv ist, wird es kaum zum Burnout kommen“, meint Pritz. „Ein positives Betriebsklima wird

erzeugt, wenn man gegenseitig – und das betrifft nicht nur die Führungsebene – Wertschätzung ausdrückt. Und es gibt niemanden, wo man nicht auch etwas Gutes finden kann.“

Sobald man Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr Eigenverantwortung überträgt oder Arbeitsgruppen einrichtet, die in gewissen Bereichen selbstständig arbeiten können, sinkt die Zahl der Krankenstandstage deutlich. Demokratischer Führungsstil und eine offene Konflikt- und Kommunikationskultur sind wichtig. Die besten Erfahrungsberichte gibt es aus Skandinavien.

Langsam laufen auch in Österreich Projekte an, in denen krankmachende Arbeitsabläufe verändert werden. Die Sigmund Freud Privatuniversität entwickelt mit Betrieben konkrete Konzepte, die zur Verbesserung der psychischen Situation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beitragen.

Der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen fordert darüber hinaus eine Verankerung von Arbeitspsychologen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

Autorin: Manuela Taschlmar

Unternehmen können ab sofort haftbar gemacht werden – Teil 1.

Das neue Unternehmensstrafrecht

Am 1. Jänner 2006 ist das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) in Kraft getreten, das in Umsetzung von EU- und internationalen Vorgaben die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen einführt.

In Österreich wird somit erstmalig ermöglicht, dass auch Unternehmen für ihre Vergehen strafrechtlich belangt und vor den Strafrichter gestellt werden können. Und zwar selbst dann, wenn nicht einer oder mehreren bestimmten Personen eine individuelle Schuld nachgewiesen werden kann.

Bislang führten Straftaten, die im Rahmen und zugunsten eines Unternehmens begangen wurden, höchstens zur Bestrafung einzelner natürlicher Personen.

Dementsprechend diente für die Bemessung der Geldstrafe nicht der Umsatz oder der erzielte Gewinn des Unternehmens, sondern das Einkommen der jeweiligen Mitarbeiter, somit Beträge, die für das Unternehmen unbeachtlich waren und aus der „Portokasse“ ausbezahlt werden konnten.

Vorgesehen war im Nebenstrafrecht nur die Haftung juristischer Personen, Vermögensmassen oder Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit für Geldstrafen, Verfallsstrafen, Wertersatzstrafen und bestimmte Verfahrenskosten, die den natürlichen Personen für den verursachten Schaden oder Missachtung von gesetzlichen Pflichten auferlegt worden sind.

Ähnlich ist die Rechtslage auch im Verwaltungsstrafrecht, wo zur Verantwortung für Verwaltungsübertretungen ebenfalls nur natürliche Personen (verantwortliche Beauftragte oder zur Vertretung nach außen Berufene – § 9 VStG) gezogen werden.

Obwohl in den 50-er Jahren im kontinentaleuropäischen Rechtskreis (vor allem in deutschsprachigen Rechtskreis) eine Strafbarkeit von Unternehmen als undenkbar galt, verstärkten die aktuellen Themen und Ereignisse des Wirtschaftslebens (Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche, Umweltverschmutzung, Produkthaftung, terroristische Aktivitäten etc.) das Bedürfnis nach mehr staatlicher Kontrolle. Die heutige Situation zeichnet sich durch eine Vielzahl von zwischenstaatlichen Rechtsakten aus, welche die Vertragsstaaten verpflichten, eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für bestimmte Straftaten einzuführen. Die internationalen Verpflichtungen waren auch der unmittelbare Anlass für die mit dem neuen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz z verwirklichte Systemänderung des österreichischen Strafrechts.

Zweck des neuen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes ist es, die so genannten „Verbände“ – im Wesentlichen juristische Personen

und Personenhandelsgesellschaften – für strafrechtliche Übertretungen von verantwortlichen Personen haftbar zu machen. Die gesetzlich vorgesehene Sanktion – Verbandsgeldbuße – wird dem Verband von einem Strafgericht nach Maßgabe der Ergebnisse eines Strafverfahrens auferlegt und im Strafregister eingetragen.

Wofür wird gehaftet?

Straftat im Sinne des neuen Gesetzes ist jede mit einer gerichtlichen Strafe bedrohte Handlung, sei es im StGB oder in den Nebengesetzen (auch bei Finanzvergehen).

Das bedeutet, dass für die im Wirtschaftsleben so häufigen Verwaltungsstrafaten weiterhin nur die Geschäftsführer (bzw. verantwortliche Beauftragte) individuell haften, nicht aber das Unternehmen selbst, es sei denn sozusagen als „Bürge“ für die gegen den verantwortlichen Beauftragten verhängte Strafen.

Wer haftet?

Verantwortlich für das verwirklichte Unrecht im Sinne des neuen Gesetzes sind die sogenannten „Verbände“.

Das sind im Wesentlichen:

- juristische Personen (sowohl solche des öffentlichen, als auch des privaten Rechts, insbesondere Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen, Vereine, politische Parteien, Fonds und Stiftungen nach den Landesgesetzen, Gebiets- und Selbstverwaltungskörperschaften, wie etwa die Kammern, Sozialversicherungsträger, Universitäten, Anstalten des öffentlichen Rechts (wie der ORF) usw.);
- eingetragene Erwerbsgesellschaften, worunter die Personengesellschaften (OHG, KG, Partnerschaften „freier Berufe“ etc.) zu verstehen sind;
- die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Ausgenommen vom Haftungsbereich des Gesetzes sind die Verlassenschaften, Länder und Gemeinden und andere juristische Personen, soweit sie in Vollziehung der Gesetze handeln. Das bedeutet, dass die so genannte „Hoheitsgewalt“ nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fällt und das Gesetz für juristische Personen, welche mit der Durchführung hoheitlicher Tätigkeiten beauftragt wurden, wie etwa die Oesterreichische Nationalbank, keine Haftung vorsieht.

Hoheitliches Handeln ist aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, auf privatwirtschaftliches Handeln der öffentlichen Hand in welcher Form auch immer, findet das Gesetz jedoch Anwendung.

Weitere Ausnahmen bilden:

- Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie religiöse Bekenntnisgemeinschaften, sofern diese im Bereich der Seelsorge tätig sind;
- privatwirtschaftliches Handeln – wie etwa der Betrieb eines Sägewerkes durch ein Stift oder auch andere Tätigkeiten, wie z.B. humanitäre Arbeit fallen in den Haftungsbereich des Gesetzes.

Zusammengefasst haften also „Verbände“ für gerichtlich strafbare Handlungen ihrer Verantwortlichen.



Partner der ALIX FRANK
Rechtsanwälte KEG
austrolaw@alix-frank.co.at

Rechtsschutz-Experte erweitert Leistungsspektrum aufgrund des ab 1. Jänner 2006 in Kraft tretenden Unternehmensstrafrechts.

D.A.S. Österreich gibt Ratschläge zum neuen Unternehmensstrafrecht

Ab 1. Jänner 2006 können auch Unternehmen – neben ihren Mitarbeitern und leitenden Funktionären – strafrechtlich belangt werden. Der Rechtsschutz-Experte bietet im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung neben dem bestehenden Versicherungsschutz zusätzlichen Schutz für die Vertretung im Vorverfahren des Prozesses und für die strafrechtliche Präventionsberatung.

Während nach bisheriger Rechtslage nur gegen natürliche Personen ein Strafverfahren geführt werden konnte, ist ab 1. Jänner 2006 eine Strafverfolgung auch gegen juristische Personen möglich. Die D.A.S. Österreich erweitert somit aufgrund des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes ihr Leistungsspektrum.

„Nach unseren Qualitätsvorstellungen beginnt die Tätigkeit des Rechtsschutzversicherers bereits bei der Planung von Präventionsmaßnahmen. Erfahrene Strafverteidiger können darüber Auskunft geben, wie durch systematische Erhebung von Fehlerquellen und Gefahrenpotentialen, durch die Festlegung von Sicherheitsplänen und durch geeignete Kontrollmaßnahmen das Risiko strafbarer Handlungen oder Unterlassungen spürbar reduziert werden kann. Ausreichende Dokumentation der Maßnahmen und durchgeführten Kontrollen verbessern die Chancen des Unternehmens im Falle des Falles erheblich“, erklärt Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender der D.A.S. Österreich.



Die neue Regelung des Strafrechts sieht seit Anfang dieses Jahres vor, dass auch Unternehmen (geführt in Form einer Gesellschaft) vor dem Strafrichter stehen können

Kommt es zur strafrechtlichen Ermittlung, kann der Versicherungsschutz der D.A.S. Österreich – der sich bereits auf das Vorverfahren bezieht – wichtige Voraussetzungen für die spätere Erfolg versprechende Verteidigung sicherstellen.

Zum einen verlangt die gleichzeitige Betroffenheit von Unternehmen und Mitarbeitern

oder Funktionären nach einer raschen, sorgfältigen Beratung und einer Abstimmung der Verteidigungsstrategie. Daneben müssen in dieser Phase des Vorverfahrens alle Möglichkeiten geprüft werden, die zu einer Einstellung des Verfahrens oder zu einer Diversionsvereinbarung führen können.

In der gerichtlichen Hauptverhandlung ist unabhängig davon,

gegen wen das Verfahren geführt wird, sicherzustellen, dass im Rahmen der neuen Rechtslage nun auch die Interessen des Unternehmens ausreichend berücksichtigt werden, und zwar durch alle Instanzen.

Das erfordert im Falle einer Interessenkollision zwischen Unternehmen und Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern den Einsatz eines Kollisionskurators bzw. eines zweiten Strafverteidigers.

„Für diese Fälle stellt D.A.S. Österreich auch die vereinbarte Versicherungssumme ein zweites Mal zur Verfügung. Das Gleiche gilt übrigens auch für jene Fälle, in denen die Hauptverhandlung gegen das Unternehmen einerseits und gegen Entscheidungsträger oder Mitarbeiter andererseits getrennt geführt werden muss“, so Kronsteiner.

„Eine weitere wichtige Verbesserung besteht schließlich darin, dass unser Versicherungsschutz nicht nur bei Anklage wegen

Fahrlässigkeit sondern auch beim Vorwurf einer vorsätzlichen Straftat sofort einsetzt und bis zum Ende aufrecht bleibt, wenn das Verfahren mit einer Einstellung, einer Diversionsvereinbarung, einem Freispruch oder einer Verurteilung wegen Fahrlässigkeit endet“, informiert der Rechtsschutz-Experte.

Das Unternehmen ist nur im Falle der Verurteilung wegen Vorsatz verpflichtet, die von D.A.S. Österreich aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen. Die D.A.S. Österreich finanziert alle in Frage kommenden Verteidigungsmöglichkeiten vor und trägt das Einbringlichkeitsrisiko.



Dr. Franz Kronsteiner

Vorstandsvorsitzender D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Organisiertes Forderungsmanagement ist erforderlich.

Inkasso-Dienste werden immer gefragter

Eine im Auftrag von IS Inkasso Service durchgeführte OGM-Studie zeigt: Immer mehr Unternehmen haben mit Umsatzeinbußen zu kämpfen, und wenn das Geld doch am Konto einlangt, dann zwei Wochen verspätet. Verständlich also, dass jeder Zweite pessimistisch in die Zukunft blickt.

Sinkende Zahlungsmoral, Privatkonkurse, Insolvenzen – die Zahl der zahlungsunfähigen und zahlungsunwilligen Kunden steigt und damit die Angst vor kompletten Forderungsausfällen. Immer mehr Unternehmen setzen daher auf ein professionelles Forderungsmanagement.

Umsatzeinbußen steigen weiter

Kein Wunder, wenn man bedenkt, dass uneingebrachte Forderungen bereits im Schnitt einen Umsatzverlust von 3,8 % verursachen. Vor allem Branchen wie Gesundheit (mit 9,6 %) und Medien (mit 7,9 %) sind davon besonders betroffen. Und was die zukünftige Entwicklung betrifft – hier sind die Meinungen quer durch alle Branchen pessimistisch: Mehr als die Hälfte schätzt, dass die Verluste steigen werden, rund 40 % rechnen mit keiner Veränderung, nur ein Rest von 3 % sieht eine Verbesserung.

Geld erst nach 6 Wochen auf dem Konto

Aber selbst wenn das Geld kommt, dann in den meisten Fällen zu spät: Laut Erhebung sollten Außenstände im Schnitt nach rund 24 Tagen auf das Konto des Gläubigers eingehen.

Zukünftige Entwicklung der Umsatzverluste durch Forderungsausfälle (in %)



Tatsächlich dauert es 17 Tage länger, bis das Geld überwiesen wird. Das Resümee: Im Schnitt werden Rechnungen erst nach 41 Tagen – also nach knapp 6 Wochen – beglichen.

Auslagerung immer gefragter

Vielen Unternehmen ist bewusst, um erfolgreich wirtschaften zu können, ist ein organisiertes Forderungsmanagement erforderlich. Stellt sich die Frage, ob die ausständigen Gelder selbst eingemahnt oder Inkassounternehmen zum Einsatz kommen – darüber gibt es laut Studie unterschiedliche Ansichten: Bereits mehr als die Hälfte der österreichischen Unternehmen (65 %) betrauen

externe Spezialisten mit der Einbringung ihrer Außenstände. Und ein Trend in diese Richtung ist zu erkennen: Rund ein Drittel plant zukünftig verstärkt auf das Know-how der Inkassounternehmen zu setzen.

Walter Niedermayr, Geschäftsführer von IS Inkasso Service: „Wir sehen uns als externer Partner, der ein umfassendes, seriöses Service anbietet und das Know-how besitzt, Außenstände schnell und kostengünstig einzubringen.“

Früher übergeben – Zeit und Kosten sparen

Für eine schnelle und erfolgreiche Einbringung ist aber vor allem

eines wichtig: der Zeitpunkt der Übergabe.

Die Studie zeigt, dass viele im Schnitt erst ab der dritten Mahnstufe ein Inkassounternehmen einschalten. Viel Zeit und Kosten könnten jedoch eingespart werden, wenn gleich nach Fälligkeit der Geldbeträge die Außenstände übergeben werden. Wichtig: Im Gesetz gibt es keine Regelung hinsichtlich Zeitpunkt der Übergabe.

Zitierte Untersuchung: „Inkasso in Österreich“ Eine Untersuchung von IS Inkasso Service.

400 Interviews im Rahmen der Österreichischen Gesellschaft für Marketing OGM



Walter Niedermayr

Geschäftsführer IS Inkasso Service GmbH
Südtirolerstraße 9, A-4020 Linz
Tel. +43/732/60 06 31

E-Mail: office@inkasso.at
www.inkasso.at

BEISPIEL ZUM NEUEN UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

Haftung des Unternehmens für gesetzliche Vertreter bzw. Mitarbeiter

Im Wasserschutzgebiet kommt es zu einem Unfall mit einem Tankwagen, der eine folgenschwere Verunreinigung des Trinkwassers zur Folge hat. Offensichtlich spielt die Übermüdung des Fahrers (mit) eine Rolle.

Wird dem Geschäftsführer vorgeworfen, im Einzelfall eine Überschreitung der Arbeitszeit angeordnet zu haben oder durch entsprechende Zeitvorgaben zumindest stillschweigend die Überschreitung der Arbeitszeit vorausgesetzt zu haben und wird er deshalb verurteilt, haftet automatisch auch das Unternehmen strafrechtlich und muss neben dem Geschäftsführer mit einer hohen Geldstrafe rechnen, egal, ob dieser wegen eines Einzelfehlers oder wegen eines regelmäßig rechtswidrigen Verhaltens verurteilt wurde.

Wird dem Lenker vorgeworfen, aus persönlichen Gründen die Ruhepausen nicht eingehalten zu haben (weil er früher nach Hause kommen wollte), hängt die strafrechtliche Haftung des Unternehmens davon ab, ob es nachweisen kann, klare Anweisungen in Richtung Einhaltung Arbeitszeit/Ruhepausen erteilt zu haben, diese Anweisungen auch regelmäßig kontrolliert zu haben und schon beim geringsten Verstoß auch reagiert zu haben. Ist das der Fall, schadet der Einzelfall dem Unternehmen nicht.

Kann das Unternehmen dagegen diesen Nachweis nicht erbringen, gibt es keine Dokumentation über Handlungsanweisungen, Kontrollaufträge und Kontrollergebnisse, dann riskiert das Unternehmen neben dem Lenker verurteilt zu werden, weil es nicht alle möglichen Vorkehrungen zur Verhinderung derartiger Vorfälle ergriffen hat.

Die Aussichten für 2006 sind grundsätzlich optimistisch.

Insolvenzbarometer 2005

Der Rückblick auf das Konkursjahr 2005 ist bestürzend. Es war ein Katastrophenjahr und schrieb einen neuerlichen Insolvenzrekord für Österreich. Sowohl Unternehmens- als auch Privatinsolvenzen waren weit entfernt von den ursprünglichen Prognosen.

Bisher stellte das Jahr 2004 ein „all-time high“ dar. Experten gingen davon aus, dass der Zenit eindeutig überschritten war und es ab 2005 langsam und mühselig, jedoch stetig bergauf gehen sollte. Der Rückblick zeigt das Gegenteil. Experten der Wirtschaftsauskunftei Wisur rechnen für 2006 zumindest mit keinem weiteren eklatanten Anstieg.

Die Insolvenzen sind im Vormarsch

In Österreich stiegen die Unternehmenspleiten um 11 Prozent von 6.318 eröffneten Insolvenzen im Jahr 2004 auf 7.018 Fälle. Das sind etwa 24 Prozent mehr Gesamtinsolvenzen als noch im Jahr 2003, wo 5.643 Unternehmen von der Pleite betroffen waren. Die mangels Masse abgewiesenen Konkurse stiegen dagegen um 15 Prozent.

Mit zirka 22.000 Dienstnehmern waren etwa 3 Prozent mehr betroffen als im Jahr davor. Die Mehrzahl dieser Arbeitsplätze bleibt jedoch erhalten, da die Unternehmen in Österreich über Zwangsausgleiche saniert und fortgeführt werden können.

Mit einer Steigerungsrate von 16 Prozent der Unternehmensinsolvenzfälle gegenüber dem Vergleichszeitraum 2004 lagen wir im ersten Halbjahr auf Platz 2 in Westeuropa, nach Irland, das insgesamt aber nur 169 Unternehmensinsolvenzen zu verzeichnen hat. Die Passiva sind allerdings um 4 Prozent gesunken, von 2,5 Milliarden Euro 2004 auf 2,4 Milliarden Euro 2005. Dies entspricht einem Rückgang des Schuldenbergs pro eröffnetem Insolvenzverfahren um etwa 10 Prozent. Die Insolvenzpassiva sind die volkswirtschaftlich eigentlich relevante Größe.

Der Ausgleich ist im Rückmarsch

Die Ausgleiche gingen 2005 neuerlich zurück. Während Anfang der 80er Jahre noch zirka 50 Prozent aller Insolvenzverfahren Ausgleiche waren, gab es 2005 nur noch insgesamt 37 gerichtlich bereinigte Ausgleiche. Der Ausgleich ist ein Sanierungsinstrument, das vom Gesetzgeber geschaffen wurde, um Unternehmen auch gegen den Willen einer Minderheit ihrer Gläubiger unter gerichtlicher Kontrolle eine Schuldenreduktion zu ermöglichen. Das Ausgleichsverfahren hat eine vergleichsweise hohe Mindestquote von 40 Prozent im Vergleich zum Zwangsausgleich mit 20 Prozent.

Steigerung der Privatkonkurse

Genauso stark wie die Unternehmensinsolvenzen stieg die Zahl der Privatkonkurse, nämlich ebenfalls um knapp 16 Prozent von 5.573 Fällen im Jahr 2004 auf 6.446 Fälle 2005. Im Jahr 2003 waren es immerhin noch 4.458 private Gesamtinsolvenzen, also um satte 44 Prozent weniger. Die Passiva der privaten Pleiten stiegen von 697 Millionen Euro auf 746 Millionen Euro im Jahr 2005. Dies entspricht einer Veränderung von plus 7 Prozent. Die mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge verzeichneten mit bald 25 Prozent einen Höhenflug auf 1.125 Fälle im Jahr 2005, verglichen mit 903 Fällen 2004.

Die Spitzenreiter

In der Unternehmenslandschaft waren nach Anzahl der Verfahren die „unternehmensbezogenen Dienstleistungen“ eindeutig Spitzenreiter der Gesamtinsolvenzen nach Branchen. Mit 2,9 Milliarden Passiva nehmen sie Platz zwei nach der Braubranche ein.



Das Jahr 2005 schlägt alle Negativrekorde bei den österreichischen Unternehmenspleiten. Und auch die privaten Pleiten stehen um nichts nach.

Unternehmensbezogene Dienstleistungen sind die typische Branche für moderne Unternehmensgründer. Diese Branche setzt sich unter anderem aus Beschaffungsmanagement für Unternehmen, Pharmareferenten, Regalbetreuung, Markthilfen, Vermittlung von Verträgen, Grundstücks- und Gebäudemaklern und Werbedesignern zusammen, um nur einige zu nennen. Aufgrund der Vielfalt der ausgeübten Tätigkeiten überrascht es nicht, dass diese Branche immer an vorderster Front der Statistik steht. Hierzu zählen allerdings auch die Tätigkeiten „Kreditschutzorganisation“ und „Masseverwaltung“, dies sind Bereiche, die gegenwärtig über keine nennenswerte Insolvenzneigung verfügen.

Die Gastronomie befindet sich zwar immer auf einem Spitzenplatz in der Insolvenzstatistik, jedoch hat sie eine unterdurchschnittliche Insolvenzneigung und produziert keine hohen Ausfälle für die Gläubiger. Die Branche bringt in absoluten Zahlen deshalb so viele

Unternehmensbezogene Dienstleistungen sind die typische Branche für moderne Unternehmensgründer. Diese Branche setzt sich unter anderem aus Beschaffungsmanagement für Unternehmen, Pharmareferenten, Regalbetreuung, Markthilfen, Vermittlung von Verträgen, Grundstücks- und Gebäudemaklern und Werbedesignern zusammen, um nur einige zu nennen. Aufgrund der Vielfalt der ausgeübten Tätigkeiten überrascht es nicht, dass diese Branche immer an vorderster Front der Statistik steht. Hierzu zählen allerdings auch die Tätigkeiten „Kreditschutzorganisation“ und „Masseverwaltung“, dies sind Bereiche, die gegenwärtig über keine nennenswerte Insolvenzneigung verfügen.

Die Faktoren der Insolvenzwelle

Die Faktoren, die gemeinsam zur anhaltenden Insolvenzwelle führen, sind verhaltene Konsumausgaben, die gedämpfte Konjunktur, schwache industrielle Nachfrage, der schwächelnde Export und die hohen steuerlichen Belastungen der Unternehmen, wie etwa die Lohnnebenkosten.

Europäischer Vergleich

Noch vor 10 Jahren war der Beitritt Österreichs zum europäischen Wirtschaftsraum die Insolvenzursache Nummer Eins. Heute ist die Insolvenzwelle auch Ausdruck der hohen Gründerzahlen und gestiegener wirtschaftlicher Dynamik. Ähnliche Phänomene gab es in Finnland, Schweden und der Schweiz Anfang der 90er Jahre. In diesen Ländern ist die Insolvenzrate mittlerweile rückläufig. Dies hat auch mit der Unternehmensdichte pro Bewohner zu tun.

DIE SECHS GRÖSSTEN INSOLVENZEN

- ROCO Firmengruppe (Modellspielwaren), Hallein Konkurs EUR 55,8 Mio.
- Austria Frost Nahrungsmittel GmbH, Großenzersdorf Konkurs EUR 42,4 Mio.
- PRO MARKT Hifi-Video-Elektrogeräte HandelsgmbH, Wien Konkurs EUR 34,9 Mio.
- mandl + eckl Stahl- und Metallbau GmbH, Pasching Konkurs EUR 34,2 Mio.
- Thermax - Brandschutzbauteile GmbH, Greinsfurth Konkurs EUR 30,0 Mio.
- Gerald Frauenberger, Inh. d. Buchbinderei Gerald Frauenberger, Neudörfel Konkurs EUR 22,4 Mio.

Schweden hat 100 Unternehmen pro 1.000 Einwohnern. Österreich ist mit 43 Unternehmen bloß Vorletzter - etwas besser als Deutschland mit 35 Unternehmen pro 1.000 Einwohnern. Ganz offensichtlich stehen Wirtschaftswachstum, Innovationskraft und Robustheit der Wirtschaft in positiver Korrelation zur Anzahl der Unternehmen in einem Land.

Gute Aussichten für 2006

„Wir rechnen in Österreich im kommenden Jahr tendenziell nicht mit einer großen Unternehmensinsolvenz und damit auch nicht mit einem weiteren eklatanten Anstieg der Insolvenzen in Österreich“, meint Mag. Günter Hammerschmid von der Wirtschaftsauskunftei Wisur. „Großinsolvenzen reißen immer auch kleinere Unternehmen mit, daher ist dann auch ein Anstieg in der Masse zu verzeichnen.“ Laut Hammerschmid kommt keine Insolvenz wirklich überraschend. Um sich vor Überraschungen zu wappnen sollten sich speziell die KMU rechtzeitig über ihre Geschäftspartner informieren. KMU haben im Allgemeinen keine besonders breite Streuung in der Kundenstruktur. Daher könnte beim Ausfall eines Schlüsselkunden eine Folgeinsolvenz drohen.

Autorin: Manuela Taschlmar

BUCHTIPP

PERSONALRECHT und BETRIEBSWICHTIGES 2006

Maßgeschneidert für den Personal-Profi enthält dieses Buch – von A bis Z übersichtlich geordnet – alle Informationen, die Sie zum Personalrecht immer wieder benötigen, wenn auch nicht so häufig, dass Sie sie auswendig wüssten. Von Abfertigung bis Zukunftssicherungsmaßnahmen werden die für das Personalwesen relevanten Themen aufgegriffen und aus dem Blickwinkel von Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Lohnsteuer behandelt. Über die lohnabhängigen Abgaben hinaus finden Sie hier außerdem alle betriebswichtigen Beitragssätze und Beitragsgrundlagen der anderen Sozialversicherungsbereiche sowie Informationen über das Leistungsrecht der Sozialversicherung.

Autoren:
Tuma, Bleyer, Sabara, Lindmayr, Sadlo, Uher

Bestellnummer: 35.09.08
ISBN: 3-7007-3363-1
Wien 2006, 512 Seiten
Preis: Euro 46,-



Unternehmensinsolvenzen 2005 Hochrechnung	2005	2004	Veränderung
Eröffnete Insolvenzen	3.178	2.972	+ 6,9 %
davon bereinigte gerichtliche Ausgleiche	37	50	- 26,0 %
davon Konkurse und Anschlusskonkurse	3.141	2.922	+ 7,5 %
Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	3.840	3.346	+ 14,8 %
Gesamtinsolvenzen	7.018	6.318	+ 11,1 %
Geschätzte Insolvenzverbindlichkeiten in EUR	2,4 Mrd.	2,5 Mrd.	- 4,0 %

Privatkonkurse 2005 Hochrechnung	2005	2004	Veränderung
Eröffnete Schuldenregulierungsverfahren	5.321	4.670	+ 13,9 %
Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	1.125	903	+ 24,6 %
Gesamtinsolvenzen	6.446	5.573	+ 15,7 %
Geschätzte Insolvenzverbindlichkeiten	746 Mio.	697 Mio.	+ 7,0 %

Quelle: Kreditschutzverband von 1870

GESAMTINSOLVENZEN IM BUNDESLÄNDERVERGLEICH				
Bundesland	Fälle 2005	Fälle 2004	Passiva 2005	Passiva 2004
Wien	2.203	2.050	492	535
Niederösterreich	1.014	839	551	530
Burgenland	213	202	141	164
Oberösterreich	906	923	326	422
Salzburg	505	411	208	206
Vorarlberg	279	253	80	101
Tirol	615	493	203	156
Steiermark	846	757	269	249
Kärnten	437	390	138	177
Gesamt	7.018	6.318	2.407	2.540

Pleiten hervor, weil es einfach so viele gastronomische Betriebe gibt.

Die Baubranche liegt an 1. Stelle

Anders verhält es sich mit der Bauwirtschaft. Nach Summe der geschätzten Passiva in Höhe von insgesamt 3,7 Milliarden Euro liegt die Baubranche auch im Jahr 2005 wieder an erster Stelle. Die Baubranche liefert jedes Jahr so viele Pleiten, weil sie seit gut einem Jahrzehnt an Überkapazitäten laboriert.

Wirtschaftspolitik und Entwicklung von Klein- und Mittelbetrieben.

JUS-NET KMU als Instrument zur Förderung der KMU

Zahlreiche KMU haben das Gemeindegebiet als den Kern ihres Elementarmarktes definiert. Die wirtschaftliche Entwicklung der KMU steht dadurch in einer unmittelbaren Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde.

Die gemeindeorientierte Wirtschaftspolitik versucht sowohl angebotsseitig als auch nachfrageseitig die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche regionale Wirtschaftsentwicklung zu schaffen.

Die Entwicklung der KMU wird in mehrfacher Weise von der Effizienz der Wirtschaftspolitik der Gemeinde beeinflusst, einerseits schafft eine Steigerung des Einkommens der Gemeindebürger die Voraussetzung für eine steigende Umsatzentwicklung, und andererseits ist das KMU angebotsseitig ein Instrument dieser Wirtschaftspolitik. Die Förderung der KMU in einer Gemeinde löst demnach einen Multiplikatoreffekt auf die regionale Wirtschaft aus. Die Förderung der KMU führt vielfach auch zu einem Betriebsgrößenwachstum, das nur dann realisiert werden kann, wenn es zu einer Erweiterung des Elementarmarktes kommt. Die Förderung sollte daher nicht auf den Absatzmarkt des Gemeindegebietes beschränkt bleiben, sondern eine überregionale Entwicklung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Gemeinden

in Grenzregionen zu den EU-Beitrittsländern und den zukünftigen EU-Beitrittsländern.

Die Zuordnung der Grenzregionen der EU-Beitrittsländer zu den Ziel 1-Gebieten der EU führt zu einem deutlichen Ansteigen der Infrastruktur Investitionen in der unmittelbaren Nachbarschaft der österreichischen Grenzregionen. Dies führt aus unternehmerischer Sicht zur Notwendigkeit einer Neudefinition des grenzüberschreitenden Elementarmarktes, bedingt durch den de facto Wegfall der Grenzen.

Die Existenzsicherung und die Entwicklung der KMU in den Grenzregionen ist unabdingbar mit der Nutzung der Marktchancen in den EU-Beitrittsländern verbunden. Gerade diese Gemeinden sind dazu eingeladen, ihre Förderaktivitäten extrem zu verstärken.

Die dominanten Probleme bei der Markterweiterung

Die KMU haben bei ihrer Markterweiterung in den Beitrittsländern vor allem gemäß

einer Berliner Studie die folgenden Probleme, geordnet nach der Häufigkeit der Neuerungen der befragten Unternehmen, zu lösen:

1. Unsichere rechtliche Rahmenbedingungen
2. Probleme bei der Finanzierung und Zahlungsrisiko
3. Kulturelle und sprachliche Barrieren
4. Mangelhafte Infrastruktur
5. Bürokratische Hemmnisse
6. Landesspezifische Produkthanforderungen, Normen und Standards

Auf Initiative des Bundesministeriums für Justiz wurde 2004 der Verein JUS-Net KMU gegründet

Zurzeit sind neben dem Bundesministerium für Justiz die folgenden Kammern und Unternehmen Vereinsmitglieder: Österreichische Notariatskammer, Rechtsanwaltskammer, Kammer der Wirtschaftstreuhand, Kreditschutzverband, Prisma Versicherungs-AG und die Wiener Städtische Versicherungs-AG.

JUS-Net KMU hat die Zielsetzung, die KMU bei rechtlichen und wirtschaftlichen Problemlösungen, insbesondere bei der Erweiterung ihrer Märkte in den EU-Beitrittsländern, zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt durch ein vom JUS-Net KMU aufgebautes Netzwerk von mehr als 100 Experten mit einer hervorragenden Qualifikation für die genannte Zielsetzung.

Kostenlose Analyse der spezifischen Problematik

Nach Kontaktaufnahme des KMU mit JUS-Net KMU (am zweckmäßigsten über die Internetseite www.jusnetkmu.at) analysiert JUS-Net KMU kostenlos das Problem und vermittelt dem KMU die erforderlichen Experten. Diese entsprechen nicht nur hinsichtlich ihrer Qualifikation, sondern auch hinsichtlich ihrer Vorgangsweise und ihrer Kosten den Erfordernissen der KMU.

Strebt zum Beispiel ein KMU eine Unternehmensgründung in Bratislava an, so sind die Experten von JUS-Net KMU binnen 3

Wochen in der Lage, alle rechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Gründungsschritte bis zur Bereitstellung eines Büroraums und eines Internetanschlusses zu organisieren. Die Kosten für den Gründungsvorgang betragen bei normaler Abwicklung ca. EUR 3.000,-.

JUS-Net KMU hat bereits seit einer Gründung (2004) ca. 200 KMU direkt oder indirekt bei der Unternehmensgründung bzw. bei der Suche nach Geschäftspartnern in Beitrittsländern unterstützt. JUS-Net KMU unterstützt auch ausländische Unternehmen, die die Zusammenarbeit mit österreichischen KMU suchen.



Prof. Mag. Dr. Leo W. Chini

Andergasse 10
A-1170 Wien
mail: leo.chini@wu-wien.ac.at

Interview. IT Sicherheit als Faktor für den Unternehmenserfolg.

Risikomanagement in der IT

Holger Schellhaas ist IT-Security Experte aus München und berät Unternehmen beim Umsetzen von IT-Governance. Im Vorfeld des Business Circle Lehrganges „IT-Sicherheitsmanagement“ im März haben wir mit ihm ein Gespräch über Risikomanagement in der IT und die Potenziale von ITIL und COBIT geführt.

Michael Ghezze: *IT-Governance ist im Moment ein besonders beliebtes Buzzword – Was verbirgt sich dahinter wirklich und was sind die Auswirkungen in der Praxis?*

Holger Schellhaas: „IT-Governance steht für die Steuerbarkeit und Transparenz der IT, also für die Fähigkeit einer IT-Organisation, die erhaltenden und innovativen IT-Investitionen zur Unterstützung der strategischen Unternehmensziele auszurichten. Die neue Herausforderung heißt, sich nicht nur – wie in den vergangenen Jahren um Effizienzsteigerung und Kostenkontrolle zu kümmern, sondern den Beitrag der IT zum Unternehmenserfolg auch tatsächlich zu bewerten. Die Auswirkungen in der Praxis sind vielfältig: Während einige die IT insgesamt als strategischen Wertschöpfer ansehen, fragen andere provokativ „does IT matter?“ und implizieren damit, dass IT als „Strom aus der Steckdose“ ein austauschbarer Service wird. Wieder andere fordern eine strikte Industrialisierung der IT und damit verbunden die transparente Aufschlüsselung aller IT-Services nach verrechenbaren Standardleistungen.“

Eines gilt nach Gartner aber in jedem Fall: Nur wenn IT-Verantwortliche auch im Vorstand

ihre Nützlichkeit beweisen können, werden sie mittelfristig ihre Posten behalten.“

SOX und Basel II bringen neue Herausforderungen für das IT-Management. Welche Bedeutung bekommt dadurch IT-Sicherheit?

„Weltweit gelten mittlerweile mehr als 25.000 Regulierungen und gesetzliche Auflagen – wie die GDPdU, Basel II, KonTraG (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen), Solvency II, FDA-Compliance oder der Sarbanes-Oxley-Act, welche sich über alle Branchen hinweg massiv auf die IT auswirken. Sei es in der geforderten Transparenz der IT-Prozesse oder der Dokumentationspflicht von Geschäftsabläufen – immer stehen diese Vorschriften im Zusammenhang mit der Reduzierung von Risiken.“

IT-Sicherheit bekommt so (endlich) eine weit mehr strategische Bedeutung, weil technische Lösungen nicht mehr ohne prozessuale und organisatorische Einbindung etabliert werden.“

Sicherheit ist auch eine Kostenfrage – Wie können IT-Manager Awareness für Sicherheitsanforderungen erzeugen und Investitionen in Sicherheit fundiert argumentieren?

„Die Erfordernisse des Risikomanagements können zum großen Teil nur durch IT-gestützte Lösungen erfüllt werden – die IT wird also wieder einmal als „Kostenverursacher“ verdammt werden. Aufklärung tut Not und zwar in dem Sinne, die „ordnungspolitischen Fesseln“ in Erfolg umzumünzen und als Chance für die IT-Sicherheit darzustellen.“

„Die Kompetenz der IT-Manager ist gefragt!“

Ebenso auch ihre eigene Sensibilität für das Thema „Security Awareness“. Die Herausforderung liegt darin, herauszustrichen, dass die IT als Nervensystem zu wichtig ist, um unkontrolliert zu existieren.“

Wie kann ein umfassendes Risk-Management in der IT aussehen?

„Vor 5 Jahren war das Virenschreiben eine Kunst, die ersten Hacker – so Jewgenij Kaspersky, der berühmte Virenjäger – „waren noch Idealisten“. Jetzt haben wir es mit einer kriminellen „Virenindustrie“ zu tun – mit der Konsequenz, dass wir lernen müssen, den Umgang mit Risiken zu beherrschen. Ein umfassendes Risk-Management heißt, die Risiken in der IT und aufgrund der IT durch das

Aufstellen eines angemessenen Risikobudgets zu bewältigen. Im Rahmen diese Budgets ist ein Prozess zu etablieren, in dem die IT-Risiken regelmäßig identifiziert, anhand von Risikokennzahlen auf ihre Geschäftsauswirkungen hin bewertet und in einer Risikomatrix nach Handlungsbedarf klassifiziert werden. Das lässt sich in der Praxis durchaus pragmatisch mit Hilfe strukturierter Templates und standardisierter Verfahren umsetzen.“

Welche Rolle spielen Standards wie COBIT und ITIL dabei?

„Die Notwendigkeit zum Einsatz von etablierten IT-Standards wie COBIT (Control Objectives for Information and related Technology), ITIL (IT Information Library) und ISO 17799 wird sich aufgrund eines noch steigenden Datenmissbrauchs sowie der zunehmenden Regulierungen und Vorschriften verstärken. Bis 2006 werden laut Forrester und Meta Group (jetzt Gartner Group) über 40 % aller IT-Organisationen entsprechende Regelwerke und Prozesse – vor allem zur Risikobetrachtung – eingeführt haben. Die Standards stellen anerkannte Steuerungsziele und Rahmenbedingungen für den Aufbau einer Informationssicherheitsarchitektur

bereit. Durch die dadurch erreichte Verknüpfung von Service- und Sicherheitsmanagement zu einem gemeinsamen Störungsmanagement verpuffen die hohen Investitionskosten nicht mehr ohne echten Nutzen. So wie der Einsatz von ITIL für CIOs schon fast zum Alltag gehört, so wird IT-Sicherheit mit COBIT und ITIL zum Handwerkszeug für Sicherheitsexperten werden.“

*Informationen für Business Circle Events für IT-Profis:
mail: Betreff_„optin“_an_strassl@businesscircle.at*

CONEX

Informationen:

Mag. Michael Ghezze
Geschäftsführer CONEX
Mitglied der Geschäftsführung von
Business Circle, www.businesscircle.at
www.conex.co.at
michael.ghezze@conex.co.at



Holger Schellhaas

Fachlicher Leiter des Lehrganges „IT-Sicherheitsmanagement“ am 6. und 9. März 2006. Details zum Programm gibt es unter www.businesscircle.at

Dr. Alfred Pritz über die Gründung der Sigmund Freud Privatuniversität und ihre Leistungen für Mensch und Unternehmen.

Sigmund Freud – Superstar

Im Jubiläumsjahr zum 150. Geburtstag von Sigmund Freud öffnet die psychotherapeutische Ambulanz der Sigmund Freud Privatuniversität erstmals ihre Pforten. Unter dem Motto „Sigmund Freud – Superstar“ finden internationale Tagungen statt. Österreich hat eine international sehr beachtete Entwicklung in der Psychotherapie: Das Psychotherapiegesetz, die ersten Kassenverträge, jetzt weltweit die erste Universität und zugleich auch die Zentrale des Europäischen und des Weltverbandes für Psychotherapie. Lexpress sprach mit dem Rektor der Sigmund Freud Privatuniversität, Hon. Prof. Dr. Alfred Pritz (53) über den Gründungsprozess, die Finanzierung und die Effekte für den Wirtschaftsstandort Österreich.

Lexpress: Herr Professor Pritz, wie kommt man in Österreich dazu, eine Privatuniversität für Psychotherapie zu gründen?

Dr. Alfred Pritz: „Der Anlass war einfach: die Psychotherapie war noch nicht akademisiert und zugleich war sichtbar, dass es international Bedarf für eine Universität gibt. Dieser Gedanke hat mich 15 Jahre lang beschäftigt. Zunächst dachte ich nicht, dass ich das mit den Kolleginnen und Kollegen zusammen mache. Dann sah ich, dass die Versuche, die es bisher gab, einfach scheiterten.“

Woran lag das?

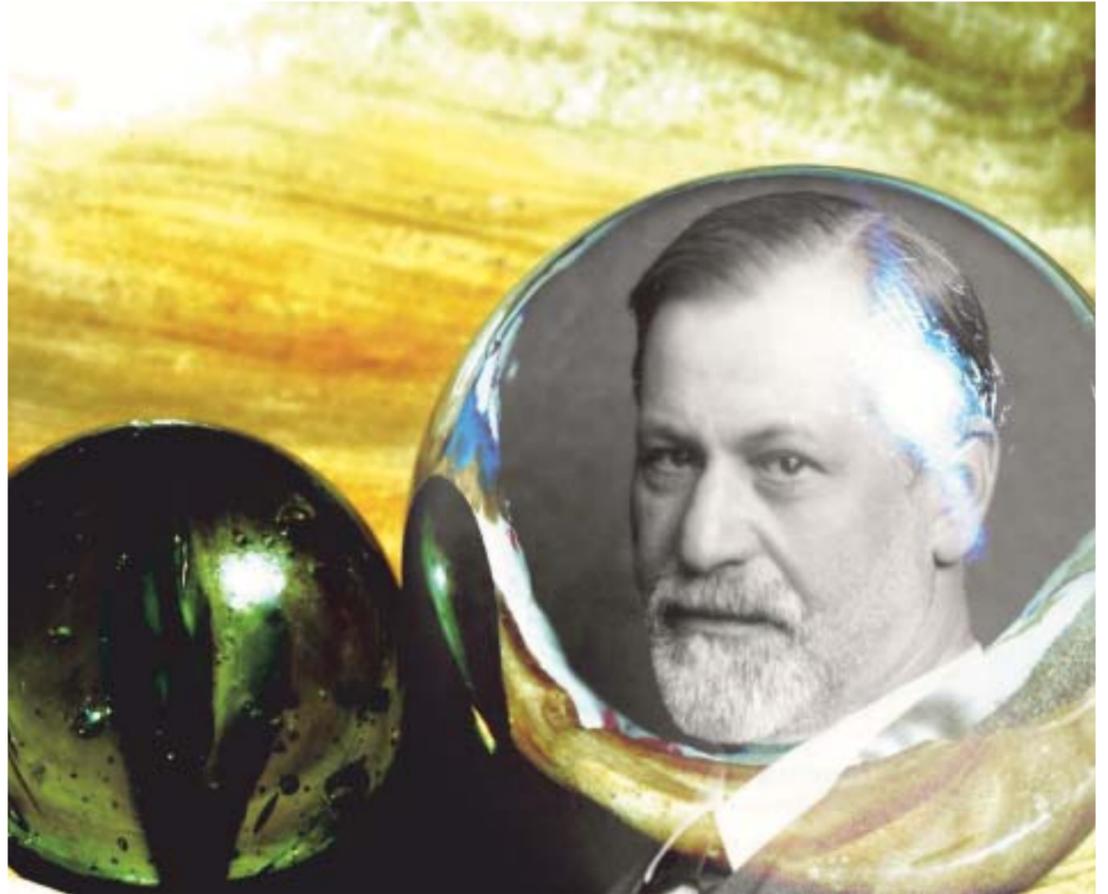
„Es gibt mehrere Gründe. Einerseits gab es Widerstand von Seiten der traditionellen Therapievereine, die um ihr Geschäft besorgt waren, und andererseits bedarf es natürlich vieler Voraussetzungen, wie z. B. die Qualifikation des Lehrpersonals, die Finanzierung und auch die entsprechende Organisation zu schaffen, damit das Wechselspiel zwischen nichtakademischer Welt und akademischer Welt möglich wird. Und das ist eine sehr komplexe Aktivität, wie Sie sich vorstellen können.“

Welche Rechtsform hat das „Unternehmen Universität“, und wer sind Ihre Geldgeber?

„Die Universität ist eine GmbH und zu 100 Prozent ein österreichisches Unternehmen. Die Gründer haben Eigenmittel aufgebracht, und wir haben Banksicherheiten. Der laufende Betrieb wird aus Studiengebühren und durch Forschungsprojekte finanziert.“

Man muss kritisch bemerken, dass die meisten Privatuniversitäten in Österreich in Wahrheit Verträge aus dem öffentlichen Bereich haben. Wir sind eine der wirklich privaten Universitäten, weil wir nämlich keine Förderungen bekommen. Weder vom Bund, noch vom Land. Bedauerlicherweise. Es zwingt uns sozusagen zu einem marktorientierten Denken. Denn was wir nicht an den Mann und an die Frau bringen, das können wir auch nicht herstellen. Das ist natürlich auch eine Herausforderung für uns.“

Das Besondere an dieser Universität ist, dass sie die Einzige auf der Welt ist, die Studien der Psychotherapie anbietet. Welchen Effekt hat das auf den Wirtschaftsstandort Österreich?



Die neue Sigmund Freud-Ambulanz entwickelt auch für Unternehmen konkrete Projekte zur Verbesserung der psychischen Situation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Das Rektoratsteam der Sigmund Freud Privatuniversität. Heinz Laubreuter, Dr. Elisabeth Vykoukal, Rektor Dr. Alfred Pritz, Dr. Jutta Fiegl (von li nach re).

Was war die Initialzündung?

„Ich kann ein persönliches Untermotiv nennen. Als ich mit 50 erfuhr, dass ich nicht mit 60 in Pension gehen kann, wie ursprünglich geplant, sondern mit 65, hatte das zuerst ein Ärgernis bei mir ausgelöst. Aber im zweiten Moment habe ich gesagt, wenn ich noch 15 Jahre arbeiten muss, dann geht sich noch ein großes Projekt aus.“

Vor einem Jahr wurde Ihr Antrag dann abgelehnt?

„Ja, damals haben wir fast aufgegeben. Dann haben wir uns doch entschlossen, es ein zweites Mal zu versuchen und die Kritikpunkte aus dem 1. Antrag verbessert. Wir hatten beim 2. Mal auch fachgerechtere Gutachter.“

„Wir sind tatsächlich die erste Psychotherapeutische Universität, wobei die SFU in der Zukunft nicht nur Psychotherapie-Studien anbieten wird. Es gibt Planungen für verschiedene Ausbildungen. Die SFU ist auch ein neuer Arbeitgeber. Wir haben sofort 16 Personen angestellt. Es werden natürlich mehr werden. Die Qualität ist hoch. Die Relation Lehrende zu Studierenden beträgt an unserer Universität 1:8. Zum Vergleich: An der Psychologischen Fakultät der Universität Wien ist die Relation 1:135. In Deutschland ist sie 1:30. Wir sind international sehr gut vernetzt und haben mittlerweile Kooperationen mit vielen europäischen Ländern, mit Chile und auch mit China. Man kann sagen, wir betreiben Export von Know-how durch unsere Professorinnen und Professoren, die im Ausland lehren.“

Und wir betreiben, wenn Sie so wollen, Import von ausländischen Studierenden, die auch zum österreichischen Nationalprodukt beitragen. Wir freuen uns, wenn ausländische Studierende kommen. Dafür installieren wir auch eine Summer School, erstmals 2006. Ich habe auch diese Diskussion um die deutschen Studierenden absurd gefunden. Es müsste eigentlich im Interesse des Landes Wien und der Republik sein, viele Studierende aus allen Ländern zu bekommen und das Lehrangebot auszuweiten. Andere Länder reißen sich darum. Wir reißen uns auch darum, muss ich dazu sagen.“

Was bieten Sie den österreichischen Unternehmen an?

„Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Unsere Abteilung für Fort- und Weiterbildung entwickelt für Unternehmen konkrete Projekte zur Verbesserung der psychischen Situation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.“

Wir führen zum Beispiel mit der Bank Austria ein Projekt über Raucherentwöhnung durch. Das beginnt im Jänner in ganz Österreich. Die Bank Austria hat ein Rauchverbot in den Arbeitsräumen ausgesprochen. Die Hauptfrage ist: „Was steckt dahinter, wenn ich etwas, das mich so schädigt, nicht lassen kann?“

Gerade rechtzeitig zum 150. Geburtstag von Sigmund Freud öffnet am 16. Jänner 2006 die neue Sigmund Freud-Ambulanz ihre Pforten. Ist das Zufall?

„Ja, das ist Zufall. Geburtstag hat er am 6. Mai und da machen wir eine

Psychotherapie in verschiedenen Sprachen

Deutsch, Englisch, Französisch, Serbisch, Kroatisch, Bosnisch, Türkisch, Polnisch, Ungarisch, Slowakisch, Russisch, Schwedisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch/Brasilianisch, Persisch, Chinesisch.

Verschiedene Psychotherapieformen

Einzeltherapie, Paartherapie, Gruppentherapie, Familiengespräche unter den verschiedenen Psychotherapiemethoden.

Kosten: zwischen kostenlos und 75 Euro, je nach Einkommen der Patientinnen und Patienten; e-card; Das Erstgespräch ist gratis.

Krankheitsbilder und Themen

Ängste, Depressionen, psychosomatische Beschwerden, Süchte, Zwänge, Aggressionen, Sexualität, Entfremdungsgefühle, Sinnkrisen, Selbstfindung, Partnerkonflikte, Familienkonflikte, Schulangst, Erziehungsfragen, Probleme mit den Eltern, Älterwerden.

Spezielle Schwerpunkte

Gruppenpsychotherapie mit Seniorinnen und Senioren (ab 60 Jahren), Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen, Probleme am Arbeitsplatz, Selbsthilfegruppe für Messies.

Die Behandlungszeiten werden individuell vereinbart, die psychotherapeutischen Sitzungen finden Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr und Samstag von 8 bis 15 Uhr statt.

Anmeldung: Montag bis Donnerstag 17 bis 19 Uhr, Freitag und Samstag 8 bis 10 Uhr

Telefon: 01/ 789 40 98
mail: ambulanz@sfu.ac.at

www.sfu.ac.at
Schnirchgasse 9a, 1030 Wien

öffentlich zugängliche internationale Tagung, unter dem Motto: „Sigmund Freud – Superstar“. Übrigens mit einem berühmten chinesischen Professor, der über die Beziehung der Freud'schen Lehre zur chinesischen Kultur sprechen wird.“

Welche Leistungen dürfen sich die Menschen von der Ambulanz erwarten?

„Alle Menschen können kommen, die irgendwelche Formen psychischer Probleme haben. Wir geben unter anderem Unterstützung bei Problemen am Arbeitsplatz, bei Paar- und Familienkonflikten, bei psychosomatischen Beschwerden, Schulangst, Älterwerden. Wir haben sehr viele Kolleginnen und Kollegen, die mitarbeiten. Und wir bieten Psychotherapie in 17 Sprachen an.“

INTERVIEW

Hon. Prof. Dr. phil. Alfred Pritz
Rektor der Sigmund Freud Privatuniversität
Schnirchgasse 9a, 1030 Wien
Telefon: 01/789 40 98
e-mail: office@sfu.ac.at



Autorin:
Manuela
Taschlmar

mail: m_taschlmar@hotmail.com

Die im August 2005 gestartete Offensive unterstützt besonders KMU-Betriebe mit einem Barwert von 425 Millionen Euro.

Bis Ende 2006 gilt es noch die Wachstumsoffensive zu nutzen

Die regionale Wachstumsoffensive ist laut Wirtschafts- und Arbeitsminister Martin Bartenstein ein voller Erfolg. Das Paket umfasst ein Gesamtvolumen von 1,2 Milliarden Euro mit einem Barwert von 425 Millionen Euro und soll vor dem Hintergrund der 2006 auslaufenden EU-Förderperiode Investitionen von rund drei Milliarden Euro auslösen und den Unternehmen Anreiz bieten zu investieren und Arbeitsplätze zu schaffen.

Dieses noch für die auslaufende nationale Regionalförderung (bis Ende 2006) geltende Impulsprogramm soll ein Fördervolumen von insgesamt Euro 1,18 Mrd. für die österreichischen Regionalförderungsgebiete und den KMU-Bereich umfassen und soll Unternehmen bis Ende 2006 Anreiz bieten zu investieren und Arbeitsplätze zu schaffen.

FÖRDERBAR SIND:

- Investitionen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
- Projekte von Großunternehmen in Regionalförderungsgebieten beinhaltend Neuinvestitionen, Bauinvestitionen, Grunderwerb inklusive Anschaffung, Technologietransfer usw.
- Innovative Investitionsvorhaben von Gründern und KMU unterstützt durch Bürgschaften und Zuschüsse
- Touristische Leitprojekte

NICHT UNTERSTÜTZT WERDEN KÖNNEN:

- Großprojekte im Bereich Handel
- Großprojekte, die nicht eine produktionsnahe Dienstleistung darstellen
- Reine Unternehmensübernahmen

Das vorgesehene nationale Gesamtzuschussvolumen beläuft sich auf Euro 370 Mio und wird 1:1 zwischen Bund (Arbeitsmarktförderung) und Ländern aufgeteilt. Es können mit diesem Programm bis zu 20.000 Arbeitsplätze geschaffen

Grafik: lexisnexis

REGIONALFÖRDERUNGSGEBIETE					
Bundesland	AMF-Zuschüsse	Landeszuschüsse	Garantierrahmen	ERP-Mittel	Summe
Steiermark	45	45	100	100	290
Kärnten	25	25	55	55	160
Niederösterreich	40	40	75	75	230
Oberösterreich	30	30	65	65	190
Salzburg	5	5	10	10	30
Tirol	5	5	10	10	30
Burgenland	15	15	35	35	100
Vorarlberg	5	5	10	10	30
Wien	15	15	45	45	120
Österreich Gesamt	165	165	350	350	1.030

Zahlen in Mio. Euro

bzw. gefördert werden. In Ergänzung dazu werden die max. möglichen EU-Mittel über die aws mobilisiert. Weiters stehen ERP-Kredite in Höhe von Euro 405 Mio zur Verfügung und das komplette aws-Haftungsinstrumentarium im Gesamtausmaß von Euro 405 Mio.

In den Regionalförderungsgebieten (*Regionalkultisse siehe Grafik*) sind gemäß EU-Beihilfenrecht maximale Förderbarwerte (netto) von 17 % bis 45 % möglich. Die Förderquoten liegen üblicherweise - abhängig von der Verfügbarkeit von Landesmitteln - bei max. 20 %. Für KMU kann zusätzlich jeweils ein Bonus von 10 % Barwert gewährt

werden. Die Verteilung der Förderungen orientiert sich am Ausmaß der nationalen Regionalfördergebiete innerhalb der einzelnen Bundesländer.

Für die Gebiete Österreichs, für die keine nationale Regionalförderung (bis Ende 2006) besteht, sollen die Fördermöglichkeiten für KMU in den Jahren 2005 und 2006 voll ausgenutzt werden. Gemäß EU-Beihilfenrecht ist für mittlere Unternehmen (50 bis 250 Mitarbeiter) ein maximaler Förderbarwert (netto) von 7,5 % und für kleine Unternehmen (bis zu 50 Mitarbeiter) bis 15 % möglich. Dabei sind insbesondere tech-

nologische und innovative Investitionen sowie Investitionen zur Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung zu unterstützen.

Eine Förderung von investiven Großprojekten in Vorarlberg und Wien ist nicht möglich.

Im Rahmen einer konzertierten Bund-Land-Förderungsaktion sollen arbeitsplatzschaffende Investitionen in Betriebsanlagen und von Neugründungen, bestehenden Unternehmen und Betriebsansiedlern des produzierenden Gewerbes, der Industrie oder industrienahe Dienstleistungsunternehmen gefördert werden.

KONDITIONEN:

- 2 bis 5 Jahre tilgungsfrei und 4 bis 6 Jahre Tilgungszeit
- Verzinsung zwischen 0,5 % und max. 2,5 % p.a.
- Bei Infrastrukturprojekten sind Laufzeiten bis zu 15 Jahren möglich.
- Die Gewährung von ERP-Mitteln ist auf Basis aktueller Budgets, der genehmigten Richtlinien sowie des aktuellen ERP-Jahresprogrammes möglich. Der Förderbarwert für ERP-Mittel beträgt ca. 10%.
- Darüber hinaus werden aws Haftungsinstrumente im Ausmaß von Euro 405 Mio. für Projekte dieses Impulsprogrammes „reserviert“. Somit ist sichergestellt, dass zur Besicherung von Krediten bei fehlenden banküblichen Sicherheiten sowie zur Mobilisierung von Eigenkapital eine entsprechende Unterstützung angeboten wird.
- Die Gewährung von aws-Fremdkapitalhaftungen ist auf Basis der bestehenden Richtlinien, des aktuellen Ausnutzungsgrades der Haftungsrahmen sowie des aktuellen aws-Mehrfjahresprogrammes möglich - der Förderbarwert für mittlere und größere Fördergarantien beträgt ca. 3 %.

Dieser Förderungsschwerpunkt besteht für zwei Jahre (bis zum Ablauf der nationalen Regionalförderung Ende 2006) und soll den Unternehmungen Anreiz bieten, ihre Investitionsplanung darauf abzustellen bzw. Investitionen zeitlich vorzuziehen.

FAMILIENUNTERNEHMEN

SERIE - TEIL 6



Austrosaat – Qualität, die man sät

Die Firma Austrosaat, Österreichische Samenzucht- und Handels- Aktiengesellschaft, wurde 1973 durch Zusammenschluss der alteingesessenen Firmen E. Haubensak, P. Hüttig, Österreichische Samenzucht Haubensak & Co, Karl Pranstraller, Theodor Wenisch und Dipl. Ing. Ziegler gegründet.

Mit dem Zusammenschluss zur Austrosaat AG wird somit die jahrzehnte-, ja sogar jahrhundertalte Handels- und Züchtungstradition der Gründerfirmen erfolgreich weitergeführt - die Firma P. Hüttig wird ja bereits im Jahre 1790 im „Gewölbe zur rothen Rose“ im Deutschen Haus in der Singerstraße in Wien erstmals erwähnt!

Heute, nach über 30 Jahren Zusammenarbeit mit Gärtnern und Züchtern, beschäftigt das Unternehmen ca. 100 Mitarbeiter. Als tragende Säule des Erfolges erweist sich ein kundenfreundliches Vertriebskonzept. Vom Hauptsitz der Firma Austrosaat in Wien mit einer Betriebsfläche von 4.500m² (ohne Außenanlagen), erfolgt die Auslieferung an Kunden in allen Teilen Österreichs.

Der Süden Österreichs wird vom 1988 neu erbauten Saatgutzentrum in Graz Puntigam - Lagerfläche 2.500 m² - bearbeitet und beliefert. Die 18 Außendienstmitarbeiter der Austrosaat betreuen ganzjährig den Kundenstock. Da sich die Hauptaussaatzeit im Frühjahr auf nur wenige Wochen beschränkt, ist es gerade in dieser Zeit sehr wichtig, die vielfältigen Kundenwünsche rasch und zuverlässig zu erledigen.

Neben der Handelstätigkeit steht natürlich die züchterische Erarbeitung von Spitzensaatgut im Vordergrund des Firmeninteresses. Hierfür stehen im klimatisch begünstigten, burgenländischen Seewinkel die notwendigen technischen Einrichtungen zur Verfügung.

Auch heute noch liegt der Schwerpunkt in der züchterischen Arbeit bei Paprika, Kopfsalat und Radies. Die Anbauflächen des benötigten Basissaatgutes im Seewinkel werden der Landes-Landwirtschaftskammer bekanntgegeben und von deren Fachleuten auch begutachtet. Die Züchtung von Spitzensaatgut kann aber nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn eine ständige, kritische und praxisorientierte Versuchstätigkeit eine Bestimmung der Leistungsfähigkeit der Zuchtsorten gewährleistet. Auf Probefeldern werden unter praxisnahen Bedingungen, Sorten- und Markeignung bzw. Ertragsleistung von diversen Neuzüchtungen und ausländischen Spitzensorten unter einheimischen Kulturbedingungen sowohl im Freiland, als auch unter



Austrosaat-Zentrale Inzersdorf

Glas oder im Folienhaus geprüft. Die eigens für die Praktiker eingeführten Besichtigungstage haben bereits Tradition und bieten interessierten Anbauern die Möglichkeit diese Versuchsflächen mit Kulturen wie Tomate, Paprika, Salat, Zwiebel, Kraut und Karotten - um nur einige zu nennen - zu besichtigen.

Die Ergebnisse dieser Versuche bilden die Grundlage für die Zusammenstellung des umfangreichen Saatgutsortimentes der Austrosaat.

Das Angebot der Fa. Austrosaat hat sich hauptsächlich und ursprünglich vor allem auf Saatgut konzentriert, wobei die Saatgutpalette nicht nur auf Gemüse- und Zierpflanzenproduzenten abgestimmt ist, sondern eben auch die Bereiche öffentliches Grün, landwirtschaftliche Saaten, Feldfutterbau und Privatgartenbau abdeckt. Dem privaten Gärtner werden vor allem die Handelsmarken Austrosaat, Planta-Flor, ÖSAZ-Biosamen und Austroselect ein Begriff sein, ist unter diesen Namen doch ein sehr breites Angebotsspektrum über alle Bereiche der Gartenkultur von Gemüse, Zierpflanzen und Rasensaatgut, bis hin zu Blumenzwiebeln und Pflanzknollen sowie Spezialsämereien zusammengefasst.

Rechtsschutz-Experte erweitert Leistungsspektrum aufgrund des ab 1. Jänner 2006 in Kraft tretenden Unternehmensstrafrechts.

Software für die Lohnverrechnung bei Klein- und Mittelbetrieben

Aus der Praxis heraus entwickelte, auf die Praxis abgestimmte Werkzeuge, das ist das Motto der Softwareschmiede aus Oberösterreich.

Aus einer Steuerberatungskanzlei entstanden, erstellt RZL Software seit über 23 Jahren Lösungen für das Rechnungswesen, jetzt auch zugeschnitten für die Anforderungen der Klein- und Mittelbetriebe.

Die Lohnverrechnung ist jetzt zum Jahreswechsel ein heißes Thema für das Rechnungswesen der Klein- und Mittelbetriebe. Gerade auf diesem Gebiet gibt es immer wieder gesetzliche Anpassungen und Veränderungen, die rasch im Programm umgesetzt sein sollten.

RZL Software aus Ried im Innkreis ist hier mit seiner fachlichen Kompetenz bestens geeignet. Die Steuerberater im Haus sind über diese Gesetzesänderungen schon vorab informiert und können daher die Umsetzung in das Lohnprogramm schnellstens bewerkstelligen.

Im Oktober 2005 wurde der Nachfolger für die Krankenschein-Gebühr, das e-Card Service-Entgelt, ins RZL Lohnprogramm eingebaut. Für alle am 15. November krankenversicherten Dienstnehmer wurde in der Lohnabrechnung November das Service-Entgelt von EUR 10,- automatisch abgezogen. Natürlich wurde bezüglich des e-Card Serviceentgeltes auch ein mitversicherter Ehepartner berücksichtigt.



Die einfache und übersichtliche Bedienbarkeit der Programme ist ein wesentlicher Fokus

Das RZL Lohnverrechnungsprogramm bietet neben den Lohnabrechnungen und Lohnzetteln viele unterschiedliche Auswertungen an. Ein weiteres starkes Beispiel ist das heuer neu hinzugekommene Monatsabschlussprotokoll: Hier erstellt das RZL Lohnprogramm eine übersichtliche Auflistung aller Meldungen an die Gebietskrankenkasse.

Auf dem Monatsabschlussprotokoll sieht man auf einen Blick alle An- und Abmeldungen, alle Beitragsnachmeldungen, Lohnzettel und alle Änderungsmeldungen. Ebenso enthält es eine Übersicht über offene Meldungen und Überweisungen. Die Behandlung und Verwaltung von Exekutionen ist seit langen beim RZL Lohn in einem eigens erhältlichen Modul eingebaut.

Natürlich mit integrierter Verwaltung der Drittschuldnererklärungen sowie der damit verbundenen notwendigen Meldungen. Das Programm errechnet den pfändbaren Betrag, verteilt und überweist an die Betreiber und kann auch die automatisch berechneten Exekutionskosten abziehen. Als gesetzliche Neuerung für das Frühjahr 2006 kommt die elektronische

Übermittlung der Kommunalsteuer-Jahreserklärung. Dabei sind die Betriebe verpflichtet, diese Erklärung in elektronischer Form bis Ende März einzureichen. RZL liefert diese Funktion im Februar an alle Anwender des Lohnprogramms aus.

„Dadurch, dass wir über 1.000 Steuerberater mit den Lösungen betreuen, decken wir ein breites Spektrum an möglichen Lohnverrechnungsfällen ab“, erklärt RZL Software-Geschäftsführer Gerald Stürzlinger. „Somit ist das RZL Lohnprogramm auch für alle KMU geeignet, sei es ein Hotel, ein Bäcker, ein Tischler, oder auch ein Autohaus. Das RZL Lohnprogramm bewährt sich auch bei Ziviltechnikern, Apothekern, und Fahrschulen in ganz Österreich.“



RZL-Software-Chef Gerald Stürzlinger

vertrieb@rzl.at
www.rzlsoftware.at (Feature der Woche)

Venture capital. Österreich bekommt einen neuen landesweiten Telekom-, TV- und Internet-Anbieter.

UPC Austria erwirbt 100 Prozent vom Wiener Internetanbieter Inode

UPC Austria, Mehrheitseigentümerin der UPC Telekabel Gesellschaften in Österreich, hat eine Vereinbarung zum Erwerb sämtlicher Anteile an Inode – einem der führenden Unternehmen auf dem DSL-Markt in Österreich – basierend auf einem Unternehmenswert von ca. 95 Millionen Euro getroffen.

Der Unternehmenswert stellt das 6,6-fache des für das Jahr 2006 geschätzten operativen Cash-Flows vor Synergien dar. Die Zustimmung der Wettbewerbsbehörden steht noch aus.



Michael Gredenberg, CEO Inode

Inode beschäftigt derzeit 300 Mitarbeiter und wird das Geschäftsjahr 2005 voraussichtlich mit einem Umsatz von 56 Millionen Euro abschließen. Derzeit versorgt Inode ca. 100.000 Kunden mit Dienstleistungen aus den Bereichen xDSL, ADSL, Internettelefonie, Serverhousing, Webhosting sowie Domainservice und wird seinen Kunden weiterhin die bestehenden Services anbieten.

DI Thomas Hintze, Vorsitzender der Geschäftsführung von UPC Austria, über die Vertragsunterzeichnung: „Inode betreibt ein leistungsstarkes, österreichweites Netzwerk, das auf DSL-Technologie basiert. Dieses Business ist eine hervorragende Ergänzung zu unserem Kabelsystem, da es uns erlaubt unsere Triple Play Services auch national anzubieten.“

Michael Gredenberg, CEO von Inode, ergänzt: „UPC Telekabel ist ein am Markt erfolgreich etablierter

Multimedia-Anbieter mit einer exzellenten Erfolgsgeschichte im Bereich Kabelfernsehen, High-speed Internet und Festnetztelefonie. Indem wir unsere Vorzüge verbinden, stärken wir die Zukunft unserer Unternehmen am österreichischen Markt.“

UPC Telekabel ist ein führender Anbieter von TV-, Breitband Internet- und Telefon-Diensten, der die Gebiete Wien, Graz, Klagenfurt, Wiener Neustadt und die Regionen Baden, Wien West und Reichenau versorgt. Basierend auf den operativen Kennzahlen per 30. September 2005, erreichte das Kabelnetz von UPC Telekabel 954.000 Haushalte und lieferte rund 909.000 Dienste (RGUs) an 576.000 Kunden. Diese beinhalten 456.000 Telekabel TV und 42.000 Digital TV Kunden, 261.000 chello Breitband Internet Kunden und 150.000 Priority Festnetz Kunden.

UPC Telekabel ist eine konsolidierte Tochterfirma von Liberty Global, Inc. (NASDAQ: LBTYA, LBTYB, LBTYK), die in 14 Ländern in Europa, Asien sowie Mittel- und Südamerika aktiv ist.

Der Mehrheitseigentümer der UPC Telekabel ist Liberty Global, Inc. Liberty Global besitzt Anteile an Breitband Vertriebs- und Content-Gesellschaften außerhalb der Vereinigten Staaten, vornehmlich in Europa, Asien sowie Mittel- und Südamerika.

Durch seine Niederlassungen und Tochtergesellschaften ist Liberty Global in Bezug auf die Teilnehmerzahlen der größte Breitband-Kabelnetzbetreiber außerhalb der Vereinigten Staaten.

Basierend auf den operativen Unternehmenskennzahlen vom



Die Guten werden die Schnellen ...

30. September 2005 (ausgenommen NTL Ireland, die zwar konsolidiert aber nicht kontrolliert wird) versorgt Liberty Globals Netzwerk ca. 23,6 Millionen verkabelte Haushalte und stellte ca. 15,2 Millionen Einzeldienste (RGUs) zur Verfügung. Diese beinhalten ca. 10,7 Millionen TV-Kunden, 2,6 Millionen Breitband Internet Kunden und 1,9 Millionen Telefonie Kunden.

BUCHTIPP

HANDBUCH DES VERGABERECHTS

Das Vergaberecht hat sich gerade in Österreich in den letzten Jahren als eines der wirtschaftlich wichtigsten Rechtsgebiete etabliert. Diese dynamische Entwicklung stellt die Auftraggeber- und Auftragnehmerseite vor schwierige Aufgaben. Es gilt aus der Fülle der Rechtsquellen die im Einzelfall anzuwendenden Vergabenermen zu eruieren und sie in der Folge richtig einzusetzen. Eine ständig wachsende Menge an Rechtsprechung der Vergabekontrollinstanzen und häufige Novelierungen der Vergabegesetze und -richtlinien machen das Vergaberecht zu einer juristischen Spezialdisziplin.

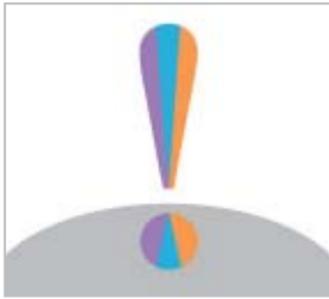
Autoren: Heid & Partner Rechtsanwälte GmbH, Preslmayr Rechtsanwälte OEG, Estermann, Fink, Hauck, Heid, Katary, Madl, Pock, Schiefer, Preslmayr

LexisNexis, Wien 2005, 704 Seiten
ISBN: 3-7007-3126-4
Bestellnummer: 32.27.02
Preis: € 139,-



INNOVATIONEN

SERIE - TEIL 6



departure setzt neue Maßstäbe als Förderer für Creative Industries

Die Bilanz der Förderungs- und Serviceinitiative departure wirtschaft, kunst und kultur gmbh nach eineinhalbjähriger Fördertätigkeit ist sehr erfreulich: 45 Projekte, vor allem aus den Bereichen Mode, Musik, Design und Multimedia wurden mit insgesamt 3,4 Millionen Euro gefördert. Damit konnten mehr als 260 hoch qualifizierte Arbeitsplätze neu geschaffen und gesichert werden.

„Das Wiener Förderprogramm für Creative Industries hat viel bewegt“, sagte Finanzstadtrat Vizebürgermeister Dr. Sepp Rieder bei der Bilanzpressekonferenz von departure.



Foto: Rathaus Wien
Dr. Sepp Rieder
Vizebürgermeister Wien und Stadtrat für Finanzen und Wirtschaft

„Als erstes Förderprogramm österreichweit können wir nach mehr als eineinhalb Jahren eine beeindruckende Bilanz vorlegen: 230 Projekte, vor allem aus den Bereichen Mode, Musik, Design und Multimedia, wurden eingereicht, 45 Projekte erhielten insgesamt mehr als 3,4 Mio. Euro an Fördermitteln“, erläuterte Rieder.



Foto: Wilke, mediendienst.com
Komm. Rat
Brigitta Jank
Präsidentin der Wiener
Wirtschaftskammer

„Damit können in diesem neuen, hochsensiblen Wirtschaftsbe- reich mehr als 260 hoch qualifi- zierte Arbeitsplätze neu geschaf- fen oder gesichert werden. Der wirtschaftliche Invest-Effekt liegt bei rund 13,8 Mio. Euro“, freute sich die Präsidentin der Wiener

Wirtschaftskammer, Brigitte Jank, die das Programm als richtung- weisend für ganz Österreich bezeichnete.

„Mittlerweile schauen auch ande- re europäische Metropolen auf Wien und es festigt sich das Image der Bundeshauptstadt als Standort nicht nur klassischer Hochkultur, sondern auch als Zentrum zeitgemäßer „junger“ Kreativität. So weist eine Studie der Erasmusuniversität Rotterdam und Euricur (European Institute for Comparative Urban Research) Wien als Top-Location für Creative Industries aus, die mitt- lerweile als integraler Teil des fast 18.000 Unternehmen umfassen- den kulturnahen Wirtschaftslebens Wiens gelten. Die Fördertätigkeit von departure wird in dieser Studie ausdrück- lich als neues Instrument für wirt- schaftliche Impulse an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Kultur gewürdigt“, berichte- te departure-Geschäftsführer Norbert Kettner. Gleichzeitig reiht die Studie „City Tourism & Culture“ der European Travel Commission und der World Tourism Organization Wien gemeinsam mit Städten wie Barcelona, Mailand oder Amsterdam in die Gruppe der Städte ein, die mit „kulturellem Erbe, Kunst und Creative Industries“ besonders punkten.

„Damit hat das junge Unternehmen departure nicht nur sein unmittelbares Förderprogramm erfolgreich umgesetzt, sondern auch einen

Imageausbau Wiens in Richtung einer „coolen“ Kulturstadt in Gang gesetzt“, zeigte sich Rieder erfreut. Das wurde besonders deutlich im Rahmen des jüngsten departure Themencalls „dSign Up!“, wo die internationale Fach- jury unter Vorsitz von Prof. Volker Albus (Staatliche Hoch- schule für Gestaltung Karlsruhe) von der Qualität der eingereich- ten Designprojekte besonders beeindruckt war.



Foto: Wilke, mediendienst.com
Norbert Kettner
Geschäftsführer der departure
wirtschaft, kunst und kultur gmbh

Kettner: „Man kann mit Fug und Recht behaupten, Wiener Design hat nicht nur Tradition, sondern mit dem neuen Förderprogramm auch Zukunft.“

„dSign Up!“ wurde Mitte Oktober abgeschlossen und die Juryergebnisse liegen vor

„Ursprünglich war ein Gesamt- fördervolumen von 500.000 Euro für den Themencall vorgesehen, die Qualität der eingereichten Projekte veranlasste uns aber, diese Summe auf 700.000 Euro zu erhöhen“, erläuterte Vizebürger- meister Rieder.

Das Spektrum der Geförderten reicht von traditionsreichen Unter- nehmen wie dem Polster- und

Möbelhersteller Kohlmaier über junge Designerinnen aus dem Designstudio LUCY.D bis zum Industriedesignunternehmen aws- Design mit einer erstmals ent- wickelten Hanfgitarre. Gefördert wird auch ein Design-Team, des- sen erste Arbeiten bereits im öffent- lichen Raum zum Einsatz kom- men: Die Parkbänke von mira- mondo public design GmbH sind etwa auf dem neu gestalteten Volkertplatz in der Leopoldstadt zu sehen.

Für 2006 plant departure neue inhaltliche Förderschwerpunkte. Neben den bestehenden Förder- angeboten ist auch die Etablie- rung der „departure-Entrepre- neur-Akademie (DEA) geplant. Dieses neue Förderangebot wen- det sich an junge Talente, die unter- nehmerisch tätig werden wollen.

„Die Erfahrung der letzten beiden Jahre hat gezeigt, dass diese Kreativen in ihren ureigensten Disziplinen wie etwa Mode, Design, Musik oder Multimedia über hohes Know-how verfügen, aber unternehmerisch meist uner- fahren sind. Wir wollen im Rahmen der DEA das Rüstzeug für unternehmerisches Handeln vermitteln, sodass Unternehme- rum nicht als Schicksals-, sondern als Befreiungsschlag gesehen wird“, so Kettner. Das DEA- Programm ist als eine Art virtuelle Fortbildungsakademie mit The- menveranstaltungen und Block- seminaren geplant, wird also keine institutionalisierte Einrich- tung werden, sondern rasch und flexibel auf die Bedürfnisse der Jungunternehmer eingehen. Kettner: „Eine unserer zentralen Erfahrungen aus eineinhalb Jah- ren departure ist nämlich, dass Fördergeld wichtig, aber noch lange nicht alles ist, um Unter- nehmen zu unterstützen. Viel- mehr geht es auch um inhaltliche Begleitung und die Vermittlung unternehmerischen Know-hows. In diese Richtung wird das Förderangebot von departure getrimmt werden.“

Nah an den Bedürfnissen der Branchen, flexibel und für jede Unternehmensphase das richtige Förderangebot.“

700.000 Euro Förderung für innovatives Wiener Design

Spätestens seit den Wiener Werkstätten ist Design „Made in Vienna“ in aller Welt bekannt. Wiens junge Designerinnen und Designer zeigten mit den beim Themencall „dSign Up!“ einge- reichten Projekten neue Innovationskraft: Insgesamt wur- den 25 Projekte der internatio- nalen Fachjury vorgelegt, 8 erhiel- ten Förderungsmittel in einem Gesamtvolumen von mehr als 700.000 Euro. Rund 2,8 Mio. wirt- schaftlicher Gesamtinvest und etwa 60 Arbeitsplätze sind mit dem Förderprogramm verbunden.

Das Look/Book: Die Menschen hinter den Projekten

Die Aufgabe von departure ist auch, den Kreativen dieser Stadt Öffentlichkeit zu geben: Dies wird in einem zusammenfassenden Bericht über die ersten vier Förderprogramme, dem Look/Book Herbst 2005, deutlich. Hier wird jedes geförderte Projekt prä- sentiert und die Kreativen kom- men selbst zu Wort. Das Look/Book wird in Zukunft regel- mäßig erscheinen und einen Überblick über das Kreativpoten- zial in Wien geben.

Förderprogramme erreichen die Zielgruppe

departure konzentriert sich in sei- ner Arbeit auf die Förderung kre- ativer Ideen in den Bereichen Mode, Musik, Design und Multi- media zur Entwicklung wirt- schaftlich nachhaltiger Projekte am Standort Wien.

departure ist der dritte wirt- schaftspolitische Schwerpunkt Wiens zur Schaffung neuer Unternehmen und Arbeitsplätze in einem Bereich mit hoher Wertschöpfung.

INFORMATIONEN

departure – eine Initiative der Stadt Wien – WWFF

Die Förderzusagen erfolgen auf Basis der Beurteilung einer Fachjury, die in der Regel viermal jährlich Förderempfehlungen für eingereichte Projekte abgibt. Kriterien für die Juryentscheidungen sind der Innovationsgrad und die Neuheit des eingereichten Projekts, der künstlerisch kreative Gehalt, die wirtschaftliche Nachhaltigkeit bei adäquater Projektplanung und Synergien für beteiligte Unternehmen und den Standort Wien.

Die Fördervolumina nach Branchen liegen bei Design und Mode bei rund 800.000 Euro, Musik ist mit rund 960.000 Euro am stärksten berück-

sichtigt, der Rest verteilt sich gleich- mäßig auf Multimedia und branchen- übergreifende Projekte.

Alle Rechtsgrundlagen, Richtlinien, Termine und die Einreichungsmodalitäten sind über www.departure.at abrufbar.

departure - wirtschaft, kunst und kultur gmbh
A-1030 Wien, Maria Jacobi Gasse 1
Tel.: +43 1 4000-87100
Fax: +43 1 4000-87109
office@departure.at
www.departure.at



Einreicher:
Alles aus Stoff und Leder – Kohlmaier GmbH
Projekt: **Mit Wiener Design zum Möbellabel**
Gesamtfördersumme: € 82.674,-

Das Wiener Traditions- und Familien- unternehmen Kohlmaier, seit 1884 auf Polstermöbel spezialisiert, baut in Zusammenarbeit mit jungen Wiener Designern ein Möbellabel auf. In den ersten beiden Jahren wird eine Kollektion zur Serienreife entwickelt, die zunächst national und in weiterer Folge international vermarktet wird.

Kern des Markenaufbaus für die inter- nationale Positionierung ist der Hinweis auf „Made in Vienna“ oder „Viennese Quality“. „kohlmaier furni- ture“ soll sich als flexibles und fort- schrittliches Label mit österreichischer Design-Kultur und qualitativer Handwerkstradition manifestieren.

www.kohlmaier.at
www.stoffundleder.at



Einreicher:
Adam Wehsely-Swiczinsky
Partner: **Andreas Neubauer**
Projekt:
mada – semiakustische Gitarre
Gesamtfördersumme: € 47.540,-

Der Designer Adam Wehsely- Swiczinsky entwickelt gemeinsam mit dem Instrumentenbauer Andreas Neubauer eine semiakustische Gitarre, die einen neuen Werkstoff mit Design vereint. Besonders auffällig bei der Gitarre „mada“ ist die kanten- lose, asymmetrische Form des Resonanzkörpers, der aus dem in Österreich entwickelten Hanfwerkstoff „Zelfo“ gefertigt wird. Als Referenz dienen Prototypen von Jazz- und Flattopgitarren aus dem Jahr 2000. Im Rahmen des geförderten Projektes sollen die gewonnenen Erkenntnisse über die klanglichen und statischen Eigenschaften der Prototypen bei der Weiterentwicklung der neuen semi- akustischen Gitarre zur Serienreife einfließen.

www.awsdesign.cc



Einreicher:
VMS-Video Moving System Kühne & Kapeller GesnBR
Projekt:
VMS-Video Moving System
Gesamtfördersumme: € 76.660,-

Das von Kühne & Kapeller erfundene Video-Moving-System (VMS) setzt auf völlig neue technische Kombinationen in der Lichttechnik. Das Grundprinzip der Beleuchtung und Erstellung von Lichteffekten basiert darauf, dass eine Videoquelle die Lichtquelle ersetzt. Dies erfolgt durch den Einsatz von Videoprojektionen mit Multi-Channel- Triggering (MCT) und eröffnet neue Dimen- sionen in der Beleuchtungs- und Projektionstechnik.

VMS wird in Fachkreisen als „die“ neue Lichttechnik für die Betreiber von Clubs, Lichtdesigner, Visualisten, Konzertveranstalter, Multimedia- künstler sowie im Event- und Präsen- tationsbereich gesehen.

www.awsdesign.cc